



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Die öffentliche Verwaltung in der vernetzten digitalen Welt
- Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
- Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW

E-Government-Gesetz für Nordrhein-Westfalen – Rückenwind für die weitere Modernisierung der öffentlichen Verwaltung!

Die digitale Kommunikation ist in aller Munde; Schlagworte wie Industrie 4.0, Arbeit 4.0 oder intelligente Vernetzung bestimmen die politische Debatte. Auch der Begriff Verwaltung 4.0 darf in dieser Aufzählung nicht fehlen. Damit verbinden sich unterschiedliche Erwartungen und Anforderungen, denen die öffentliche Verwaltung gerecht werden soll. Es ist gut, dass die Landesregierung mit dem Entwurf eines nordrhein-westfälischen E-Government-Gesetzes einen rechtlichen Rahmen setzen will, der zwar nicht alle offenen Fragen beantworten, für dieses komplexe und vielschichtige Themenfeld aber gleichermaßen Anstoß wie Orientierung geben kann.

Dabei hat es lange gedauert, bis dem Landtag der unter Federführung des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (Chief Information Officer – CIO) erarbeitete Gesetzentwurf vorgelegt werden konnte. Abgesehen davon, dass der interessierten (Fach-) Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben wurde, den Gesetzentwurf im Rahmen einer Online-Konsultation zu kommentieren, musste im Zuge der Abstimmung mit den einzelnen Ressorts der Landesregierung so manche Hürde aus dem Weg geräumt werden. Und auch die kommunalen Spitzenverbände sind durch den CIO intensiv in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs eingebunden worden. Insgesamt ein ambitioniertes und aufwändiges Gesetzgebungsverfahren, dessen Ergebnis sich aber sehen lassen kann.

So sollen mit dem jetzt dem Landtag zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf beispielsweise die geltenden Regelungen zur elektronischen Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerschaft/Wirtschaft sowie zwischen Landes- und Kommunalverwaltung weiterentwickelt, Regelungen zu elektronischen Bezahlverfahren oder auch zur elektronischen Vorgangsbearbeitung wie Aktenführung normiert werden. Dabei setzt der Gesetzentwurf nach Möglichkeit keine Vorgaben, die die kommunale Organisationshoheit übermäßig einschränken und/oder nach Maßgabe des Konnexitätsprinzips eine Belastungsausgleichsverpflichtung begründen könnten. Ein richtiger Ansatz des Gesetzgebers, ermöglicht er den Kommunen doch ein den jeweiligen spezifischen Gegebenheiten angepasstes Vorgehen. Unterstützung verdient auch der Ansatz, die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit stärker in den Blick zu nehmen und mit dem sogenannten IT-Kooperationsrat ein Gremium einzurichten, das eine weitere Vertiefung der Abstimmung und Koordination zwischen Landes- und kommunaler Ebene gewährleisten soll.

Trotz dieser positiven Aspekte darf freilich nicht ausgeblendet werden, dass die Umsetzung der geplanten Regelungen auf Seiten der Kommunen einen erhöhten Kosten- und Verwaltungsaufwand auslösen wird. Diesem Aufwand sind wiederum eintretende Entlastungen (Synergien, Personaleinsparungen, Verbesserung bei Prozessabläufen, Verringerung des bürokratischen Aufwands et cetera) gegenüber zu stellen, was sich als schwierig erweist, weil Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in aller Regel nicht in den üblichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit einem kurzfristigen Ertrag zu belegen sind. Solche Erträge zeigen sich zumeist erst in mittel- bis langfristiger Perspektive. Umso wichtiger ist es für die Kommunen, dass im Rahmen einer Evaluation des Gesetzes zu gegebener Zeit die entstehenden Be- und Entlastungen betrachtet werden.

Und auch im Detail gibt es trotz grundsätzlich positiver Bewertung des Gesetzesvorhabens noch Änderungs- und Ergänzungsbedarf. Beispielsweise fehlt eine Regelung, wonach Gesetz- und Verordnungsentwürfe von den fachlich zuständigen Ressorts unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf ihre E-Government-Tauglichkeit geprüft werden müssen. Wird nämlich zu einem frühen Zeitpunkt in der Vorbereitung eines Gesetz- oder Verordnungsentwurfs eine solche Prüfung der E-Government-Tauglichkeit vorgenommen, trägt dies erfahrungsgemäß zu einer praxisnahen, effektiven und wirtschaftlichen Umsetzung bei. Geklärt werden muss auch – um ein weiteres Beispiel zu geben –, wie gewährleistet werden kann, dass neue Optionen der Verwaltungsmodernisierung trotz der damit zunächst verbundenen Sach- und Personalkosten auch solchen Kommunen eröffnet werden, die sich in der Haushaltssicherung beziehungsweise Haushaltssanierung befinden.

Insgesamt fällt die Bewertung aber überwiegend positiv aus. Nachdem das E-Government-Gesetz des Bundes bereits vor mehr als zwei Jahren in Kraft getreten ist, ist es zu begrüßen, dass die Landesregierung nunmehr den Entwurf eines eigenen E-Government-Gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen vorgelegt hat. Damit werden wichtige Rahmenbedingungen für den Einsatz moderner Technik geschaffen, die kommunalen Verwaltungen in Verbindung mit der Optimierung von Geschäftsprozessen ermöglicht, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, Verfahrenskosten zu senken und das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft nachhaltig zu verbessern. Insofern dürfte von dem Gesetzentwurf ein zusätzlicher Schub für die weitere Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen zu erwarten sein.



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDienst

3/2016



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

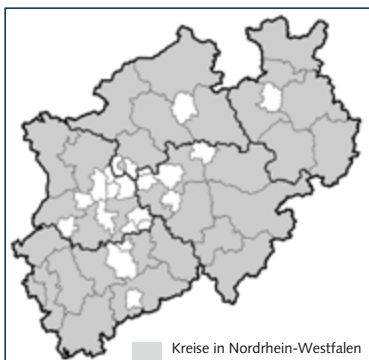
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Referentin Kirsten Ruenbrink
Hauptreferent Dr. Kai Zentara
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Thomas Krämer

Quelle Titelbild:
Thinkstock

Redaktionsassistent:
Heike Schützmann
Astrid Hälker
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319

**Auf ein Wort**

77

Thema aktuell

**Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung
und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz)**

81

Schwerpunkt:

**Die öffentliche Verwaltung in der vernetzten
digitalen Welt**

Digitalisierung und Vernetzung als Chance im Rhein-Kreis Neuss

82

Facebook – mit Herz und Verstand im Kreis Steinfurt

84

**Social Media „light“ – Eine Kreisverwaltung auf Facebook oder
Erfolg in kleinen Schritten**

85

**Radschnellweg Euregio – Bürgerbeteiligung mit Streckenvorschlägen
über das Internet**

87

Facebook und LWL-Museen im Fokus der Wissenschaft

89

Kommunikation mit Social Media – Ein Kanal für alle Netzwerke

91

**Digitale Archivierung – gemeinsames Fachforum der Arbeitskreise
Archivare und Information- und Kommunikationstechnik des LKT NRW**

92

Thema

**Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW –
Neuer Gesetzentwurf und neue Kostenfolgeabschätzung**

95

Im Fokus

**Kienbaum-Studie zu gerechter Entlohnung –
Entgeltpraxis beim Kreis Unna beispielhaft**

97

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

**Integration von Flüchtlingen – auch Kommunen
brauchen zusätzliche Mittel vom Bund**

98

**Rekordüberschuss des Staates – Landkreistag sieht für NRW
keinen Grund zur Euphorie**

98

Kein Hartz IV für EU-Zuwanderer in den ersten drei Monaten

98

EILDienst

3/2016

Kurznachrichten



Allgemeines

„Hilfen bei häuslicher Gewalt“ im Kreis Siegen-Wittgenstein	99
Weitblick: Köstlichkeiten aus aller Welt in Buchform gebracht	99

Arbeit und Soziales

Bundesweit einzigartiges Pilotprojekt gestartet: Kreis Paderborn beginnt mit der Bearbeitung von Asylverfahren vor Ort	99
Energieversorger in NRW zahlten 2014 überdurchschnittlich hohe Löhne	100

Gesundheit

Weniger stationäre Behandlungen von Kindern und Jugendlichen wegen Alkoholmissbrauchs	100
---	-----

Kultur

„Heute schon ist man ein Kriegsmensch geworden“ – Geschichtsband des Archivs des Rhein-Kreises Neuss	100
Neue Bilddatenbank im Kreisarchiv des Märkischen Kreises	100
Märkte, Feste, Veranstaltungen 2016 im Ennepe-Ruhr-Kreis	101

Schule und Weiterbildung

Ennepe-Ruhr-Kreis und Hochschule Bochum setzen auf Zusammenarbeit	101
Schülerzahl an allgemeinbildenden Schulen in NRW weiter rückläufig	101
IT.NRW legt aktuelle Broschüre „Hochschulen in NRW“ vor	102
Ausgaben für öffentliche Schulen 2013: 6 500 Euro je Schülerin und Schüler	102
Zahl der Studienberechtigten im Jahr 2015 gestiegen	103

Tourismus

Rekord im NRW-Tourismus: 21,7 Millionen Gäste im Jahr 2015	103
--	-----

Umwelt

Hilfe für selten gewordene Wiesenvögel im Kreis Siegen-Wittgenstein	103
---	-----

EILDienst

3/2016



Wirtschaft und Verkehr

„Wo die Besten ihrer Branche zu Hause sind“ –
neues Standortmagazin für Oberberg

104

Gewinne der Gewerbebetriebe in NRW sind gestiegen

104

Investitionen der NRW-Wirtschaft 2013 gesunken

105

Hinweise auf Veröffentlichungen

105

Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz)

Zum Gesetzentwurf des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW) zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme erarbeitet, die nachstehend dokumentiert wird:

Mit dem Gesetzentwurf (vgl. Landtags-Drs. 16/11251) werden in erster Linie die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden am 16.12.2015 niedergelegten Eckpunkte zur Finanzierung der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen umgesetzt. Ausführungen zu den Regelungen im Einzelnen möchten wir daher auf die folgenden Anmerkungen beschränken:

Zu § 3: Anrechnungsregelung

Mit § 3 Abs. 5 soll eine Regelung geschaffen werden, nach der die Übernahme besonderer Aufgaben im Bereich der Aufnahme (zentrale Registrierung und Verteilung) zu einer Anrechnung von Plätzen führt. Eine Anrechnung hinsichtlich der Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Kommune von bis zu 1 000 Plätzen für 2016 wird akzeptiert. Allerdings ist sicherzustellen, dass diese zuvor genannten Plätze nicht zu Lasten der übrigen Städte und Gemeinden bei der FlüAG-Pauschale berücksichtigt werden.

Die weitere Aufnahme einer Regelung zur Anrechnung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die von einem Kreis in Obhut genommen worden sind, wird als Schließung einer Regelungslücke ebenfalls begrüßt.

Zu § 4: Erhöhung der pauschalierten Landeszuweisung

Die Erhöhung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel von 1,372713 Mrd. Euro auf 1,81134 Mrd. Euro entspricht der vereinbarten Erhöhung der Jahrespauschale je Flüchtling von 7 578 Euro auf 10 000 Euro unter Zugrundelegung des Prognosewertes von 181 134 Flüchtlingen. Allerdings

gibt es keinen sachlichen Grund mehr, an diesem Prognosewert festzuhalten. Die Bezirksregierung hat nämlich inzwischen die Verteilerstatistik für das Jahr 2015 vorgelegt, aus der sich nach den Meldungen der Kommunen ein Bestand von 217 671 zugewiesenen Personen zum 31.12.2015 ergibt. Allerdings nennt der Minister für Inneres und Kommunales in seinem schriftlichen Bericht vom 22.1.2016 an die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages sogar auch 231 878 Flüchtlinge.

Auch wenn es sich bei der zuletzt genannten Zahl um die Zuweisung von Asylsuchenden über das EASY-System handelt, so wird das Land darlegen müssen, warum auch unter Beachtung von möglichen illegalen Zugängen von eigentlich anderen Bundesländern zugewiesenen Flüchtlingen dies nicht die maßgebliche Zahl zum 1.1.2016 sein sollte. Vorbehaltlich dieser Darlegung ist daher aber schon jetzt mindestens der Wert von 217 671 für die Berechnung der Pauschale zu Grunde zu legen und gegebenenfalls auch noch entsprechend den Ausführungen zu der „Weihnachtsregelung 2015“ zu erhöhen. Andernfalls drohen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben flächendeckend nicht hinnehmbare massive kommunale Finanzierungsengpässe.

Bekanntlich hat das Land aufgrund seiner „Weihnachtsregelung 2015“, welche über den 1.1.2016 hinaus galt, zahlreiche Flüchtlinge während dieses Zeitraums nicht den Städten und Gemeinden zugewiesen. Diese temporäre Aussetzung der Zuweisung von circa zwei Wochen endete allerdings kurz nach Neujahr 2016. Die dann nachgeholten Zuweisungen verursachen seitdem aber ebenfalls finanzielle Lasten der Städte und Gemeinden. Die kurzzeiti-

gen temporären Folgen der Weihnachtsregelung dürfen somit nicht dazu führen, dass die Jahrespauschale 2016 dementsprechend für die Städte und Gemeinden niedriger ausfällt als wenn regulär die Zuweisungen weiterhin erfolgt wären. Das Land hat dementsprechend Sorge dafür zu tragen, dass die von dieser „Weihnachtsregelung 2015“ betroffenen Zuweisungen bei der Berechnung der Landeserstattung berücksichtigt werden.

Ferner ist in den letzten Monaten eine ungleiche Verteilung von Flüchtlingen erfolgt. Die Landesregierung hat sich nunmehr dahingehend geäußert, dass diese nicht gerechtfertigte Verteilung schnellstmöglich beendet wird. Allerdings wird diese notwendige Angleichung der Zuweisungsquoten eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Das Land hat daher sicherzustellen, dass finanzielle Nachteile für Kommunen, die mehr als 100 Prozent ihrer Zuweisungsquote erfüllt haben, vollständig kompensiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Gemeinden pro Flüchtling rechnerisch 10 000 Euro erstattet bekommen.

Unabhängig von der mit der vorgelegten Novelle erfolgten Umsetzung derjenigen Eckpunkte der Vereinbarung vom 16.12.2015, die einer gesetzlichen Umsetzung bedürfen, möchten wir Sie eindringlich bitten, alle notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um auch den weiteren für die kommunalen Spitzenverbänden essentiellen Verabredungen Geltung zu verschaffen. Dies gilt insbesondere für die unverzügliche Einberufung der Arbeitsgruppe zur Ermittlung der Kosten, welche der FlüAG-Pauschale 2018 zu Grunde gelegt werden sollen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 50.50.01



Digitalisierung und Vernetzung als Chance im Rhein-Kreis Neuss

Von Harald Vieten, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / E-Government-Beauftragter, Rhein-Kreis Neuss

Die Digitalisierung unserer Gesellschaft erfasst zunehmend alle Lebensbereiche, unsere Kommunikation, unsere Arbeitswelt, unseren Alltag. Sie wird bereits als wichtiger Standortfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft angesehen und bestimmt zunehmend auch die Standortqualität einer Kommune. Nach verschiedenen Studien hinken Bund, Länder und Kommunen im internationalen Vergleich jedoch dieser Entwicklung hinterher. „Die E-Government-Nutzung in Deutschland kommt nicht voran“ – zu diesem ernüchternden Urteil kommt beispielsweise auch die aktuelle Studie „eGovernment MONITOR 2015“ der Initiative D21 e.V.

Der Weg zur digitalen Behörde scheint noch weit. Die Ursachen beziehungsweise Barrieren sind vielfältig und reichen von der fehlenden ganzheitlichen Strategie – auch bedingt durch den föderalen Staatsaufbau, über fehlenden Bekanntheitsgrad und mangelnde Nutzerfreundlichkeit von Online-Services, hohen Datenschutzerfordernissen bis hin natürlich zu den klammen öffentlichen Kassen. Zum Nulltarif sind Digitalisierungsprojekte schließlich nicht zu haben: Regelmäßig sind hohe Anfangsinvestitionen erforderlich und Einsparpotenziale stellen sich – wenn überhaupt – oft erst viel später ein. Gerade diese Investitionsmittel für den digitalen Behördenumbau fehlen insbesondere der kommunalen Ebene.

Eine weitere rechtliche Barriere für die Digitalisierung bildet immer noch das „Schriftformerfordernis“. Bei mehr als 3.000 Verwaltungsakten müssen Bürger immer noch handschriftlich unterschreiben oder beim Amt sogar persönlich vorsprechen. Das vom Bundesinnenministerium angeregte „Normenscreening“ zur Prüfung, in welchen Fällen beispielsweise eine elektronische Unterschrift ausreichend ist, muss daher zwingend auch in Gesetzesänderungen münden, wenn der Digitalisierungsprozess in deutschen Behörden wieder Fahrt aufnehmen soll.

Die E-Government-Gesetze von Bund und Länder, aber auch Ansprüche aus der Wirtschaft und Bevölkerung, werden als Treiber die Digitalisierungsprozesse in den Behörden zukünftig jedoch deutlich forcieren. Die Digitalisierung und Standardisierung bieten darüber hinaus Potenziale für verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und damit auch zur Effizienzsteigerung.

Digitalisierung ist Chefsache im Rhein-Kreis Neuss

Wie alle Kreise steht auch der Rhein-Kreis Neuss beim Thema Digitalisierung und

E-Government in diesem Spannungsfeld zwischen Innovationserfordernis und unzureichend finanziellen und rechtliche Rahmenbedingungen. Dennoch setzt die Behördenleitung weiter auf eine Digitalisierung und Vernetzung und schafft hierfür notwendige Rahmen und Weichenstellungen:

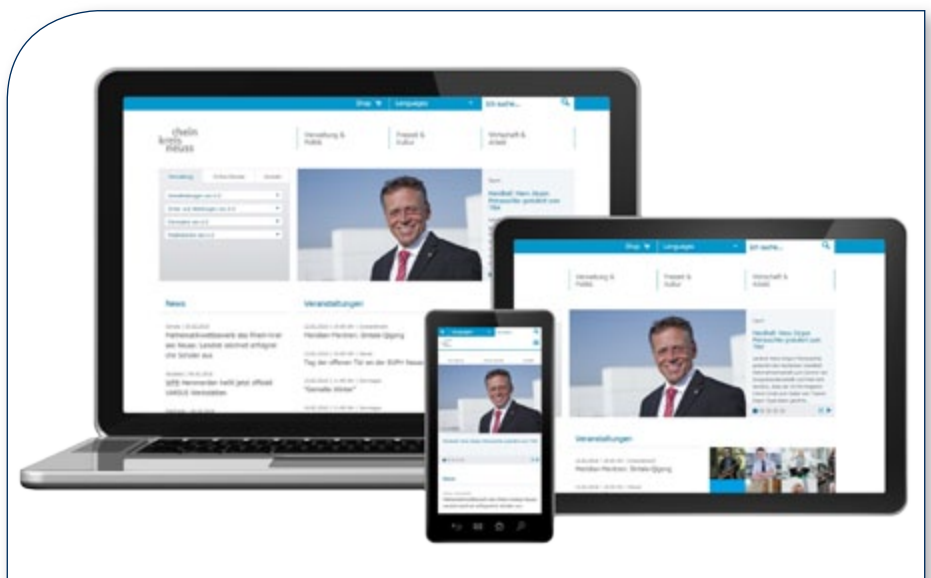
Organisation

Bereits 2007 wurde ein E-Government-Beauftragter für die Kreisverwaltung bestellt, um Internet und Online-Services strategisch auszubauen. Unter der Leitung des Kreisdirektors wurde darüber hinaus eine E-Government-Arbeitsgruppe bestehend aus E-Government-Beauftragten, den Leitungen IT, Personal und Controlling/Organisation sowie Personalrat gebildet, um fachübergreifend gemeinsame Strategien zu entwickeln. Im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) nehmen IT-Lösungen einen großen Stellenwert ein. Als weitere Maßnahme wurde

die IT-Abteilung kürzlich aus dem Amt für Gebäudewirtschaft herausgetrennt und als eigene Zentrale Steuerungseinheit „ZS 4“ neben Personal und Organisation aufgewertet. Aktuell hat der Rhein-Kreis Neuss die Stelle eines „IT-Dezernenten/Dezernentin“ mit Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Studiums ausgeschrieben, um im Sinne eines CDO (Chief Digital Officer) die Digitalisierung als fachübergreifende und dauerhafte Querschnittsaufgabe voranzutreiben. In einem IT-Masterplan sollen dabei Ziele, finanzielle Folgen und die Wirkungskraft/Effizienzgewinne der Digitalisierung zukunftsorientiert fortentwickelt werden.

Breitbandausbau ist Standortfaktor

Eine wichtige Aufgabe für die Standortqualität des Rhein-Kreises Neuss ist auch das vom Landrat und Kreistag formulierte Ziel eines möglichst flächendeckenden Breitbandausbaus mit Glasfasertechnik und 100



Neuer Internetauftritt optimiert für mobile Endgeräte.

Foto: Thinstock

Mbit für alle Haushalte und Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss.

Hier übernimmt der Kreis mit dem Breitbandbeauftragten auch eine koordinierende Rolle für die kreisangehörigen Kommunen ein. Der Kreis nimmt hierzu auch die Förderkulissen von Bund und Land NRW in Anspruch.

Internet-Relaunch und Social Media

Mangelnde Bekanntheit vieler Online-Angebote stellt aus Sicht der Bürger die Hauptbarriere für die Nutzung von E-Government dar (71 Prozent) – so lautet ein Ergebnis der Studie „eGovernment MONITOR 2015“ der Initiative D21 e.V. Ein Grund dürfte hierfür auch die unzureichende Ausrichtung vieler kommunaler Internetangebote auf die zunehmende mobile Internetnutzung sein. Viele Web-Sites von Verwaltungen sind mit älterer Webtechnik noch nicht auf diesen Trend eingestellt. Auf mobilen Endgeräten wie Smartphone oder Tablet hapert es dann mit der Darstellung und Bedienbarkeit – zum großen Frust von Nutzern. Mit einem aktuellen Internet-Relaunch hat die federführende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Rhein-Kreises auf den Trend reagiert und einen für alle mobilen Endgeräte optimierten Internetauftritt (Responsives Webdesign) im neueren Webstandard HTML5 realisiert. Der grafische Aufbau der „responsiven“ Website erfolgt automatisch anhand der Anforderungen des jeweiligen Endgerätes, mit dem die Site betrachtet wird.

Bereits seit einigen Jahren beschäftigt sich auch der Rhein-Kreis Neuss mit den Chancen und Risiken der Sozialen Medien. Wie kritisch auch einige Entwicklungen sein mögen, das Web 2.0 ist eine Realität, der sich auch Behörden stellen müssen. Einen breiten Raum im neuen Webauftritt nimmt daher der Social Media News-Room ein, der gebündelt und übersichtlich alle Kommunikationskanäle des Kreises wiedergibt. Neben eigenem YouTube-Kanal, Facebook und Flickr wird auch der Kurznachrichtendienst Twitter genutzt, insbesondere auch für die Krisenkommunikation.

Social Media-Guidelines

Zentral verantwortlich für das Internet und die Social Media-Kanäle ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die vom Leiter bzw. vom E-Government-Beauftragten bereits 2014 herausgegebenen Social Media-Guidelines regeln für Mitarbeiter und Auszubildende verbindlich Umgang und Nutzung von Social Media in der Kreisverwaltung.



Social Media-Guidelines sind unerlässlich.

Foto: Rhein-Kreis Neuss

Neuorganisation der Pressestelle

Auf die veränderte Mediennutzung von Bürgern hat die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 2014 mit einem organisatorischen Umbau reagiert und eine eigene Social Media/Internetredaktion gebildet. Vier Redakteure wurden speziell geschult und betreuen zentral den Internetauftritt und die Social Media-Kanäle. Innerhalb eines Jahres konnte auf diese Weise z.B. die Reichweite und die Fan-Likes auf Facebook um 200 Prozent gesteigert werden.



Innovative App-Angebote erhöhen den Service.

Foto: Thinkstock

Innovative App-Lösungen

Kontinuierlich werden seit einigen Jahren auch innovative App-Lösungen – oft

im eigenen Haus entwickelt – jeweils für bestimmte Zielgruppen angeboten, um Services zu verbessern. 2014 wurde die bürgerfreundliche App-Entwicklung zur Wartesituation in den vier Dienststellen des Straßenverkehrsamtes mit dem 1. Preis beim landesweiten Innovationswettbewerb der NRW.Bank und NRW-Innenministeriums ausgezeichnet.

Ebenfalls mehrfach ausgezeichnet wurde der Handy-Kulturführer „Kultuhr“ für Touristen und Kulturinteressierte. Auf große Nachfrage in NRW stießen auch die Rettungsdienst-App „EVM_RKN“ zur Schulung von Rettungsassistenten und Notärzten sowie die Gesundheits-App „MRSApp“ für Angehörige und Pflegepersonal zur Bekämpfung von multiresistenten Keimen.

Fazit

Der Weg von Behörden in die digitale Zukunft ist alternativlos. Die Möglichkeiten digitaler Technologien und Vernetzung werden Behörden tiefgreifend verändern. Behörden brauchen für diesen Veränderungsprozess eine digitale Strategie mit einer personellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenausstattung. Bund, Länder und kommunale Ebene müssen beim Thema „digitale Behörde“ stärker zusammenarbeiten und rechtliche Voraussetzungen schaffen, um den Anschluss an die internationale Entwicklung nicht zu verlieren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.10.30



Facebook – mit Herz und Verstand im Kreis Steinfurt

Von Ronja de Boer und Simone Cool,
Stabsstelle Landrat, Kreis Steinfurt

Die einen bezeichnen es als „Hype“, die anderen als „Informationsdrehscheibe der Gegenwart“: Facebook! Das soziale Netzwerk bietet auch öffentlichen Verwaltungen eine neue Plattform der Kommunikation nach außen. Der Kreis Steinfurt nutzt diese Möglichkeit seit Januar 2011. Zunächst war die eigene Facebook-Seite ein kleines Projekt im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. „Dieses Projekt hat sich recht schnell zum festen Bestandteil unserer Öffentlichkeitsarbeit entwickelt“, erinnert sich Kirsten Weßling, Leiterin der Stabsstelle Landrat. Auch der im September 2015 gewählte neue Landrat des Kreises Steinfurt, Dr. Klaus Effing, zeigt mit einem eigenen Facebook-Auftritt Präsenz im sozialen Netzwerk.

Mit fast 440 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im zweitgrößten Flächenkreis in Nordrhein-Westfalen ist es das Ziel der Kreisverwaltung, so viele Bürgerinnen und Bürger wie möglich über verschiedene Kanäle zu erreichen. Als modernes Dienstleistungsunternehmen versteht es sich für den Kreis Steinfurt von selbst, nicht nur auf klassische Kommunikationswege wie Pressemitteilungen und die eigene Internetseite zu setzen, sagt Weßling: „Vor allem die jüngere Generation ist schwer oder gar nicht über herkömmlichen Medien zu erreichen. Dieser Generation wollen wir uns über die sozialen Medien öffnen und mit ihnen in direktem Kontakt sein.“ Das geschieht sowohl über die Facebook-Seite der Kreisverwaltung www.facebook.com/kreis.steinfurt als auch über die des Landrates www.facebook.com/klaus.effing. Außerdem betreibt der Kreis auch einen Twitter-Account und einen Youtube-Channel.

Kulturelle, wirtschaftliche, touristische, politische und weitere Ereignisse im Kreisgebiet sowie Hinweise oder Neuigkeiten, die Bürgerinnen und Bürger betreffen, werden auf der Seite veröffentlicht. Als Grundlage für diese „Postings“ dienen Pressemitteilungen der Stabsstelle Landrat, die den Facebook-Auftritt gestaltet und verwaltet. Somit ist der Zugang zu neuen Informationen immer gewährleistet. Wichtig sind auch die passenden Bilder, die dem Facebook-Auftritt mehr „Leben“ verleihen. Dank der engen Zusammenarbeit mit der Fotografin des Kreises stehen Fotos von Veranstaltungen oder Treffen sowie Collagen zeitnah zur Verfügung. Der zeitliche Aufwand für die Pflege der Facebook-Seiten variiert sehr stark – abhängig von den aktuellen Ereignissen, Veranstaltungen oder ob mit Gewinnspielen auf kreiseigene Aktionen aufmerksam gemacht wird. Auf Aktion folgt auch Reaktion in Form von Kommentaren oder Anfragen, die mehrmals am Tag gelesen werden sollten. „In der Regel gehen die

Anfragen bei uns über private Nachrichten ein, sodass der Austausch mit dem einzelnen Bürger, der Bürgerin für die Öffentlichkeit verborgen bleibt. Der Austausch ist meist freundlich und auch produktiv. Bisher haben wir noch keine richtig negativen Erfahrungen gemacht“, schildert Kirsten Weßling die Erfahrungen der Stabsstelle. Oberstes Ziel ist, Kommentare und Anfragen – wenn nötig – möglichst kurzfristig zu beantworten. Bis zu sechs Stunden in der Woche kümmert sich eine Mitarbeiterin der Stabsstelle um den Facebook-Auftritt. Der zeitliche Aufwand hält sich somit noch im Rahmen.

Mit rund 1 800 „Gefällt-mir“-Angaben (Stand Februar 2016) erreicht die Facebook-Seite der Kreisverwaltung Steinfurt

Organisationen im Ranking. 2 738 addierte Fans und Follower von Facebook, Twitter, Google+ und Instagram haben das möglich gemacht (Quelle: <https://pluragraph.de/categories/landkreise>).

„Mit Herz und Verstand“ präsentiert sich Landrat Dr. Klaus Effing im sozialen Netzwerk. Obwohl auch er rund 1 800 Facebook-Fans hat, ist sein Auftritt deutlich stärker frequentiert als der des Kreises. Seine Beiträge erreichen weitaus mehr Nutzer und werden häufiger mit „Gefällt-mir“ markiert und öfter kommentiert. Der Grund dafür liegt im Multiplikationseffekt, den er durch seine Fans erfährt. Wenn sie seine Beiträge „ liken“ oder teilen, werden diese bei all den Fans seiner Fans angezeigt.



Facebook-Seite von Landrat Dr. Klaus Effing.

einen akzeptablen Multiplikationseffekt. Denn all diese „Facebook-Freunde“ sind potentielle Botschafter des Kreises, indem sie seine Postings mit dem „Gefällt-mir“-Button an die eigenen Freunde weiterempfehlen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es dem Kreis Steinfurt gelungen ist, auf Pluragraph, einer Plattform für Social-Media-Benchmarking und Social-Media-Analyse, den 13. Platz der erfolgreichsten Landkreise bei Facebook erlangt zu haben – von insgesamt 106 gelisteten Non-Profit-

„Ich biete den Bürgerinnen und Bürgern jeden Tag Einblick in meinen Alltag als Landrat. Ich ‚nehme sie mit‘ zu Ausstellungen, zu politischen Versammlungen, zu Tierschauen, zu Preisverleihungen und Auszeichnungsfeiern, zu Arbeitstreffen mit anderen Politikern oder auch einfach nur an meinen Schreibtisch“, beschreibt Effing seine Facebook-Präsenz. Dadurch fühlen sich die Nutzer zur persönlichen Kommunikation mit ihm eingeladen. Dem Landrat macht es Spaß, auch auf diesem Weg mit den Bürgerinnen und Bürgern zu

kommunizieren: „Oft werde ich gefragt, was meine Aufgaben sind und ob es nicht langweilig ist, von einer Sitzung zur anderen zu müssen. Auf Facebook kann ich zeigen, wie abwechslungsreich und spannend meine Arbeit ist.“ Gerade in einem Flächenkreis mit 24 Städten und Gemeinden ist es für die Bürgerinnen und Bürger interessant zu erfahren, welche Termine der Landrat im Kreisgebiet hat und ob er vielleicht gerade in meinem Ort unterwegs ist oder unterwegs war, was einer stärkeren Identifizierung der Einwohnerinnen und

Einwohner mit dem Kreis fördern könnte. Sich der persönlichen Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern zu öffnen, ruft allerdings nicht nur positive Resonanzen hervor, beispielsweise wenn es um Diskussionen um politische Themen geht. Für gewöhnlich bleiben diese Kommentare oder Nachrichten aber relativ sachlich. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Präsenz bei Facebook in der heutigen Zeit auf jeden Fall nützlich und auch zeitgemäß ist. Es ist ein neuer und unkomplizierter Weg, mit der Behörde sowie dem

Landrat in Kontakt zu treten und Meinungen auszutauschen. Vorurteile, die oft gegenüber Behörden herrschen, lassen sich so ab- und ein positives, modernes und innovatives Image aufbauen. Der Aufwand für die Pflege einer Facebook-Seite und somit auch die Einbeziehung personeller Ressourcen lohnen sich in jedem Fall. Facebook für den Kreis Steinfurt: Die absolut richtige Entscheidung!

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.10.30



Social Media „light“ – Eine Kreisverwaltung auf Facebook oder Erfolg in kleinen Schritten

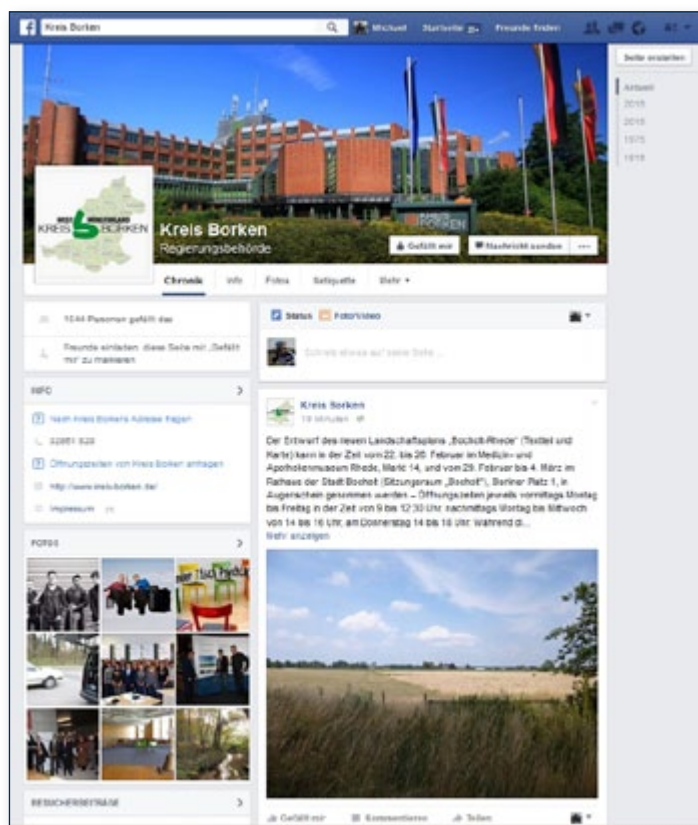
Von Ellen Schlütter, Pressereferentin, und Michael Hermes, Medienpädagoge, Kreis Borken

Millionen Menschen sind heute tagtäglich in den sozialen Netzwerken unterwegs. Gleichzeitig verlieren die klassischen Printmedien an Bedeutung – wenngleich hier im ländlichen Raum noch nicht so stark. Die Social-Media-Plattformen werden zunehmend zu Informationsdrehscheiben. Einer der Gründe für den Kreis Borken, die Social-Media-Aktivitäten auszuweiten. Seit Mitte 2015 gibt es eine Fanpage bei Facebook. Die Betreuung läuft in der Pressestelle „nebenbei“, ohne zusätzliche Ressourcen oder Manpower. Entsprechend gespannt waren wir auf die ersten Monate, die Resonanz und den Betreuungsaufwand. Doch bislang läuft diese „schmale“ Version der Facebook-Aktivitäten gut an.

Seit Mitte 2015 ist es soweit: Der Kreis Borken ist mit einer „Fanpage“ bei Facebook zu finden. Auf dieser Seite finden sich Infos über den Kreis Borken – ausgewählte Pressemitteilungen, Hinweise auf Veranstaltungen, Fotos oder Stellenangebote. Außerdem teilen wir Infos von den Facebook-Seiten der Kommunen im Kreis, der Medien oder anderer Stellen, die kreisweit von Interesse sein könnten. Der Facebook-Auftritt ergänzt die bisherige Öffentlichkeitsarbeit. Auf diesem Wege erhofft sich der Kreis, noch mehr Bürgerinnen und Bürger zu informieren, besonders auch diejenigen, die auf den bisherigen Kanälen nicht erreicht wurden. Denn viele Menschen, gerade die jüngeren, informieren sich vor allem über ihre Social-Media-Kanäle. Die klassischen Printmedien verlieren an Bedeutung – auch wenn das in unserem Raum noch längst nicht so spürbar ist wie anderswo.

Die Vorgeschichte

Die Überlegungen für Social-Media-Aktivitäten sind allerdings schon deutlich älter. Damit sind nicht (nur) die Wochen im Vorfeld gemeint, in denen ein grober Plan für die „Fanpage“ erarbeitet und abgestimmt wurde – sondern tatsächlich die vergan-



Facebook-Präsenz des Kreises Borken.

genen Jahre. Viele Behörden sind bereits seit einigen Jahren in den sozialen Netzwerken präsent. Wer keine modernen Kommunikationsformen nutzt, wird schnell als rückständig wahrgenommen. Natürlich kam also auch innerhalb der Borkener Kreisverwaltung die Überlegung auf, die Öffentlichkeitsarbeit auf diesen Kanal auszuweiten. Doch die Entwicklung wurde aus verschiedenen Gründen zunächst nicht forciert. Zum einen, weil Notwendigkeiten und Prioritäten unterschiedlich beurteilt wurden, zum anderen insbeson-

dere aus Datenschutzgründen. Facebook ist bekanntermaßen in dieser Hinsicht ein schwieriges Feld. Zudem waren und sind die Kapazitäten der Pressestelle begrenzt und zusätzliches Personal ist nicht angedacht.

Als schließlich Anfang 2015 auch die Kreispolitik die Verwaltung darin bestärkte eine Facebook-Präsenz zu erstellen, galt es zu definieren, wie diese Seite konkret gestaltet werden soll. Sowohl die interessierten Akteure aus der Politik als auch aus der Kreisverwaltung wurden in die Planungen miteinbezogen. Entstanden ist daraufhin kein vollständiges Konzept, sondern mehr eine Orientierungshilfe für die Seite: Was sind unsere Ziele? Welche Inhalte sind denkbar? Wie gehen wir mit Kommentaren/Fragen um? Wie betreuen wir die Seite? Auch die Seiten-Infos und eine „Netiquette“ wurden formuliert. Gleichzeitig haben wir unter Mitwirkung von Personalrat, Organisation und IT-Abteilung sowie der behördlichen Datenschutzbeauftragten „Social Media Guidelines“ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. Diese Empfehlungen zielen auf einen bedachten Umgang mit den sozialen Netzwerken und geben Sicherheit an den Schnittstellen zwischen dienstlicher und privater Nutzung.

Die Umsetzung

Schließlich wurde es konkret: Möglichkeiten, Ideen und gute Beispiele gab es viele. Allerdings war von Anfang an klar, dass die Facebook-Seite von der Pressestelle zusätzlich zu den laufenden Aufgaben betreut werden soll – ohne zusätzliches Personal oder zusätzliche Arbeitsstunden. Deswegen musste der Aufwand überschaubar gehalten werden: So sollten zwar mehrmals die Woche Beiträge gepostet werden, aber vor allem aus bereits vorhandenen Informationen, passend aufbereitet. Im Dialog sollten zudem Fragen und Kommentare beantwortet werden. In der Anfangsphase tasten wir uns nun an den neuen Bereich heran: Welche Themen kommen bei den Nutzern an, werden mit „Gefällt mir“ markiert oder geteilt? Wie lassen sich unsere bisherige Medien-Arbeit und Facebook verknüpfen, also welche Inhalte müssen für welches Medium passend aufbereitet werden? Und natürlich zeigt jetzt die Praxis, wie sich Facebook in den Pressestellen-Alltag einbinden lässt und die Betreuung am Abend und am Wochenende zu managen ist. Derzeit posten wir also beispielsweise Teaser zu ausgewählten Presse-Mitteilungen, schreiben Kurzmeldungen zu unterschiedlichen Themen und Veranstaltungen. Inhaltlich geht es dabei quer durch

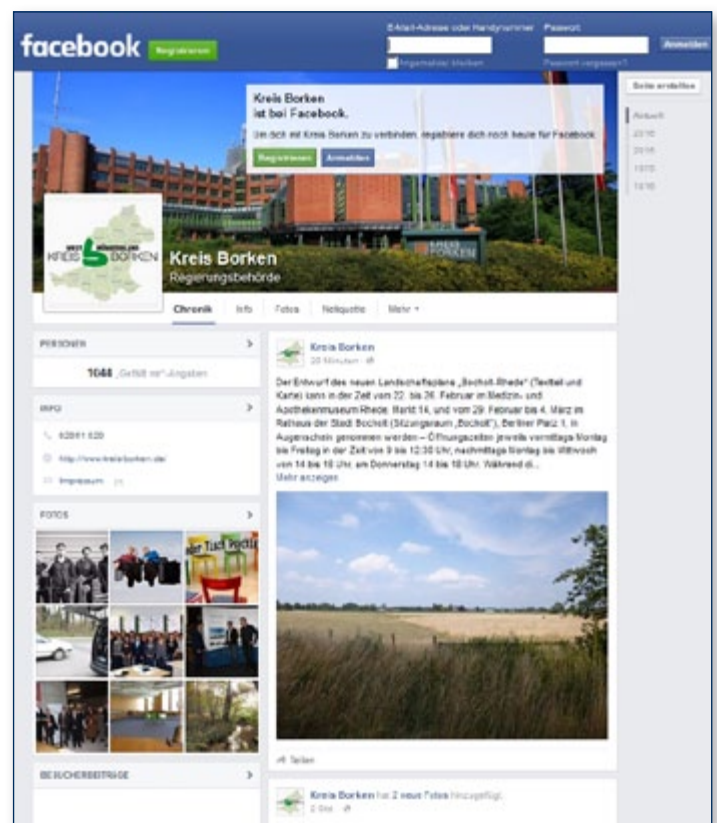
die Abteilungen des Hauses – schließlich erreicht man über Facebook die „breite Masse“ und die verschiedensten Interessen. Mit der Aktivität halten wir es da flexibel: Die Zahl der Posts variiert – mal sind es mehrere pro Tag, mal erscheint einen Tag lang nichts. Immer wieder teilen wir aber auch Inhalte anderer Seiten oder greifen Meldungen der Kreispolizei auf. Alle öffentlichen Stellenausschreibungen gibt es immer auch auf der Facebook-Seite. Regelmäßig erscheinen sonntags die Geschwindigkeitskontrollen – die inzwischen auf große Resonanz stoßen und vielfach geteilt werden. Hohe Reichweite haben wir ansonsten beispielsweise bei Themen aus dem Feuerwehr- und Rettungsdienstbereich und bei Tieren: Die Suche nach neuen Besitzern für beschlagnahmte Ponys und Pferde erreichte die bislang höchste Aufmerksamkeit.

Weitere Social-Media-Aktivitäten

Die Social-Media-Aktivitäten des Kreises sind aber nicht auf Facebook begrenzt. Den Twitter-Kanal @akutkreisborken gibt es bereits einige Zeit – er wird zur Bürgerinformation bei Krisen oder Großschadenslagen genutzt. In unserem Youtube-Kanal finden sich Videos des Kreises. Eine Ausweitung dieser Aktivitäten ist denkbar. Natürlich sind alle wichtigen Informationen auch weiterhin auf unserer Internetseite zu finden – niemand „muss“ Facebook nutzen, um an die Infos zu kommen. Zudem müssen Interessierte auch nicht über einen eigenen Account verfügen, um die Facebook-Inhalte zu sehen: Unsere Seite ist auch für nicht angemeldete Internetnutzerinnen und -nutzer zu sehen. Von der Internetseite des Kreises gelangt man über ein Symbol nicht direkt auf die Facebook-Seite, sondern auf eine Zwischen-seite, auf der auf die Social-Media-Kanäle hingewiesen wird.

Die Bilanz der Anfangsphase

Nach den ersten Monaten kann die Pressestelle ein positives Fazit ziehen: Langsam, aber stetig wächst die Zahl der „Fans“: Inzwischen haben wir die 1 000er-Marke bei den „Gefällt mir“-Angaben geknackt und auch inhaltlich ist „gut was los“. Natürlich ist diese Zahl ausbaufähig und wir setzen darauf, die Reichweite weiter zu erhöhen. Aus Sicht der Behörde sind es aber bereits viele zusätzliche Bürgerinnen und Bürger, die wir jetzt erreichen. Bislang haben sich auch die Befürchtungen nicht bewahrheitet, dass der Betreuungsaufwand sehr groß sein würde: Kommentare und Nachrichten gibt es, alles allerdings im überschaubaren Rahmen. Die Auswahl der Themen trägt sicher dazu bei. Fragen und Anmerkungen zu unseren Posts beantworten wir zügig. Während der Dienstzeiten verfolgen wir in der Pressestelle die Aktivitäten auf unserer Seite. Abends und an den Wochenenden halten wir seitens der Kreispressestelle abwechselnd die Seite im Blick, um falls erforderlich eine schnelle Rückmeldung geben zu können – und sei es nur, dass die Information dazu noch eingeholt werden muss. Das ist bei den Facebook-Nutzerinnen und -Nutzern bislang gut aufgenommen worden. Ein konkretes Beispiel: Wir haben



Dem Bürger „gefällt“ der Kreis Borken.

über Facebook auf unseren überarbeiteten Statistik-Atlas im Internet hingewiesen. Die Meldung ist an einem Samstagmorgen erschienen. Im Laufe des Vormittags gab es mehrere konkrete Nachfragen zu Daten aus den Statistiken. Von der Pressestelle aus konnten wir diese nicht beantworten. Genau das haben wir aber am Samstag auch geschrieben und zugesagt, direkt am Montag unseren Statistiker zu fragen. Sowohl dafür als auch für die am Montag nachgelieferten Informationen bedankte

sich der User. Alles in allem läuft der Facebook-Auftritt in der „schmalen“ Version in den ersten Monaten gut an. Wie es weitergeht, bleibt abzuwarten. Denn zum einen steckt der Facebook-Auftritt des Kreises ja noch „in den Kinderschuhen“ und wir testen weiter aus, was bei unseren „Fans“ ankommt und wie wir die Seite interessant halten.

Im Konzept in der Schublade liegen noch viele Ideen: Serien, Verwaltungs-Einblicke, Interviews, Grafiken oder kleine Videos

sind denkbare Ausbaumöglichkeiten. Auch was die Kanäle angeht: Von Instagram bis VLogs bieten sich noch viele interessante Optionen.

Zum anderen ist im Social Web Vieles in Bewegung und wer weiß, was sich in der nächsten Zeit so tut und welche Kanäle und Aktivitäten dort in Zukunft wichtig werden.

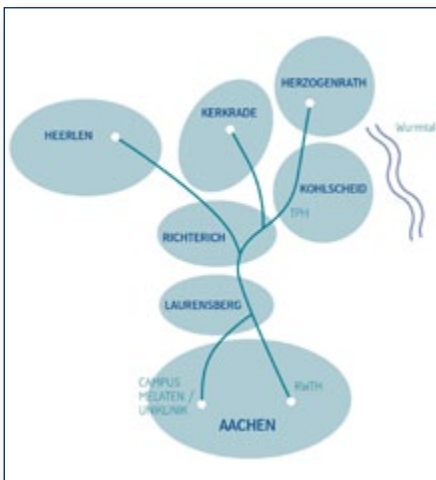
EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.10.30



Radschnellweg Euregio – Bürgerbeteiligung mit Streckenvorschlägen über das Internet

Von Ralf Oswald, Radverkehrsbeauftragter der StädteRegion Aachen

Für den Radschnellweg Euregio sollen die Bürger bei der Ausarbeitung der besten Linienführung beteiligt werden. Auf www.radschnellweg-euregio.de wurde ein Planungsinstrument bereitgestellt, mit dem jeder im Juni 2015 Streckenvorschläge und Kommentare in eine Karte online eintragen konnte. 90 Streckenvorschläge gingen ein, davon 86 über das Internet. Die drei bis vier besten Linienführungen werden in der laufenden Machbarkeitsstudie vertieft untersucht. Die Auswahlkriterien wurden vorher bekannt gegeben.



Planungsraum für den Radschnellweg.

Quelle: mixture design, Annette Löhner, Aachen

Der Radschnellweg Euregio soll von Aachen nach Herzogenrath führen mit Abzweigen in die niederländischen Gemeinden Kerkrade und Heerlen (Gesamtlänge circa 30 Kilometer). Im Dreiländereck Belgien/Niederlande/Deutschland führen während des Berufsverkehrs regelmäßige Staus zu langen Fahrzeiten. Auch die Linienbusse sind betroffen und können kaum für weitere Entlastung sorgen. Korridore für mögliche Umgehungsstraßen sind insbesondere in diesem Abschnitt nicht mehr vorhanden.



Radschnellweg Rhijn-Waal-Pad im niederländischen Nijmegen.

Quelle: Ralf Oswald, StädteRegion Aachen

Auf einem Radschnellweg können Radfahrer besonders sicher, zügig und komfortabel unterwegs sein. Er schafft möglichst kurze und direkte Verbindungen zwischen Wohnorten, Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Schulen sowie Einkaufs- und Freizeitbereichen. Er erhält an querenden Straßen entweder Vorfahrt oder wird dort vor allem bei starkem Verkehr mit einem Tunnel oder einer Brücke geführt. An Lichtsignalanlagen sollen die Wartezeiten kurz sein. Möglichst geringe Steigungen, eine gute

Wegeoberfläche wie z.B. Asphalt, großzügige Räder und ausreichende Wegebreiten sind weitere wichtige Merkmale. Fußgänger werden auf eigenen Wegen geführt, um Konflikte zu vermeiden. Ein Radschnellweg ermöglicht ein gutes Miteinander von schnelleren und langsameren Radfahrern durch gute Überholmöglichkeiten und bietet auch für das Fahren mit Elek-

trounterstützung gute Voraussetzungen. Radfahrer sparen Zeit und können auch für größere Entfernungen als bisher öfter das Auto stehen lassen.

Die StädteRegion Aachen hat sich 2013 mit dem Radschnellweg Euregio am Planungswettbewerb Radschnellwege des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt. Projektpartner auf deutscher Seite sind die Städte Aachen und Herzogenrath, auf niederländischer Seite die Gemeinden Heerlen und Kerkrade sowie die Provinz und



Züigig mit dem Rad zur Arbeit – hier zum Technologiepark Herzogenrath.
Quelle: Sabine Edel, Aachen

der Karte oder in einem separaten Feld möglich. Der Vorschlag wurde von den Teilnehmern mit Bestätigung einer Schaltfläche eingereicht und für alle sichtbar geschaltet. Informationen wie die Lage von Naturschutzgebieten, Siedlungsbereichen, Arbeitsplatzstandorten sowie die für den Planungswettbewerb

werb Radschnellwege des Landes NRW entwickelte Linienführung konnten zur Karte eingeblendet werden. Ein Höhenprofil zeigte die Steigungsverhältnisse des Streckenvorschlags, der Umwegfaktor gab den Vergleich der Länge zur Luftlinie an. Damit wurden den Bürgern wichtige Randbedingungen für die Planung auf leicht handhabbare Weise zur Verfügung gestellt. Das Angebot wurde sehr gut genutzt: 90 Streckenvorschläge gingen ein, allein 86 über das Internet.

Bewertung und Auswahl der Streckenvorschläge

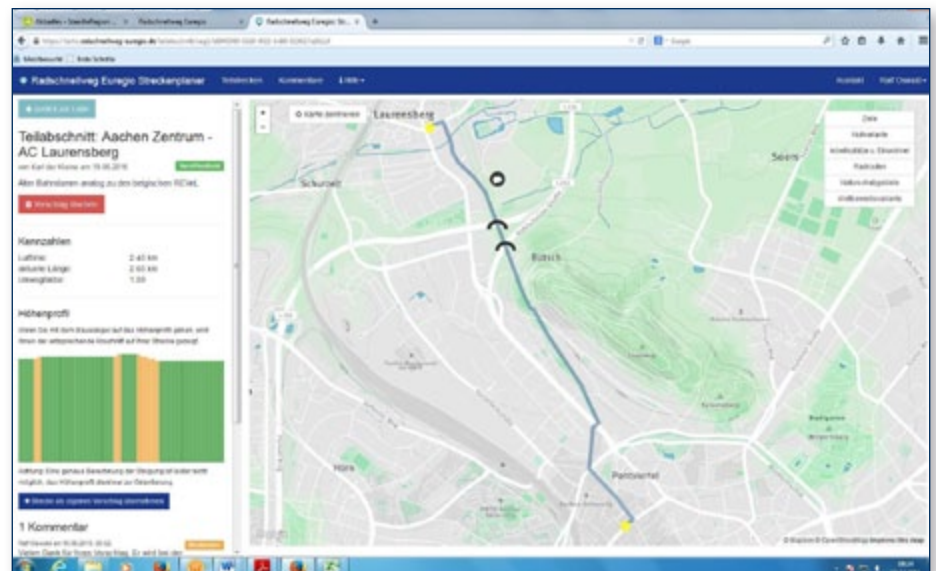
Die Auswahlkriterien für die Bewertung der Streckenvorschläge wurden gleichzeitig

die Parkstad Limburg. Der Radschnellweg Euregio gehörte zu einem der fünf Gewinnerprojekte und erhält damit vom Land Fördermittel für eine Machbarkeitsstudie. Die Machbarkeitsstudie untersucht zurzeit die mögliche Linienführung und ermittelt auch das Potenzial zur Entlastung vom Autoverkehr. Erste Berechnungen mit einem Verkehrsmodell haben eine Entlastung in einer Größenordnung von 12.000 Kraftfahrzeug-Fahrten pro Tag ermittelt.

Streckenvorschläge über das Internet

Die Bürger sollen frühzeitig an der Planung beteiligt werden und eigene Streckenvorschläge und Kommentare einbringen können. Die herkömmliche Bürgerbeteiligung zum Beispiel mit Bürgerversammlungen erreicht nur einen beschränkten Teilnehmerkreis und stellt für viele oft eine Hemmschwelle dar. Es wurde daher zusätzlich ein Planungsinstrument auf der Projekthomepage bereitgestellt. Hiermit konnte jeder vom 08. bis 29. Juni 2015 in einem Kartenbereich online Streckenvorschläge für die deutschen Abschnitte einzeichnen und Kommentare eintragen. Die Bedienung wurde mit einer Anleitung und Einführungsveranstaltungen in den Orten erklärt.

Nicht jeder Bürger besitzt Ortskenntnisse im gesamten geplanten Streckenbereich. Der Planungskorridor wurde daher in acht Teilabschnitte eingeteilt. Die Vorschläge konnten sowohl für einen als auch mehrere eingereicht werden. In der Karte eines bestimmten Teilabschnitts waren zunächst ein Start- und Endpunkt mit einer direkten Linie verbunden. Auf dieser Linie konnten die Teilnehmer beliebig viele Zwischenpunkte eingeben und verschieben, sodass ohne zeichnerische Vorkenntnisse schrittweise der Streckenvorschlag entstand. Kommentare waren als Sprechblase in



Eingabebereich für Streckenvorschläge auf www.radschnellweg-euregio.de.

Quelle: StädteRegion Aachen

		Bewertung Stufe 1 (Routenvorschläge)										Punkte
		Linienführung	Steigung	Umwegfaktor	Sicherheit	Separation	Verknüpfung	Knotenpunktform	Potential	Natur + Landschaft	Kosten	
Verlauf	Geometrie Variante	15%	15%	15%	10%	5%	5%	5%	10%	10%	10%	
Römerstraße – Vöccartstraße	A4_00	-	+	++	-	-	-	+	+	+	-	6.2
Kämpchenstraße – Alter Bahndamm – Zellerstraße – Alte Bahn – Raiffeisenstraße – Feldstraße – Mühlenstraße – Feldweg an den Tennisplätzen – Vöccartstraße	A4_01	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	6.8
Kämpchenstraße – Alter Bahndamm – Zellerstraße – Alte Bahn – Mühlenstraße – Feldweg an den Tennisplätzen – Vöccartstraße	A4_02	+	+	++	+	+	-	+	+	+	+	6.8
Kämpchenstraße – Alter Bahndamm – Zellerstraße – Alte Bahn – Raiffeisenstraße – Feldstraße – Mühlenstraße – Bahntrasse	A4E_01	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	6.3
Kämpchenstraße – Alter Bahndamm – Zellerstraße – Kaiserstraße – Südstraße – Markt – Nordstraße – Schulstraße – Klinkbeider Straße – Postropsweg	A4E_03	-	-	+	+	-	-	+	+	+	+	5.6
Feldweg Vindberg – Germeisweg – Banker Straße – Grachtstraße – Haus-Heyden-Straße – Am Hagedorchen – Am Vieslapp – Römerstraße	A4_V_06	-	-	+	-	-	+	++	-	-	-	3.9

Vergleich der Bewertung für die Streckenvorschläge in einem Abschnitt.

Quelle: Ingenieurbüro Helmert, Aachen

auf der Internetseite bekannt gemacht und erläutert. Gewählt wurden Linienführung, Steigung, Umwegfaktor, Sicherheit, Separation der Verkehrsarten, Knotenpunkte, Verknüpfung mit dem Radroutennetz und anderen Verkehrsmitteln, Potential, Eingriffe in Natur und Landschaft und Kosten. Als Ergebnis wurden die drei besten Streckenvarianten im November 2015 ausgewählt und veröffentlicht. Alle eingereichten Vorschläge sowie die ausgewählten besten Varianten sind auf der Internetseite sichtbar. Jeder Teilnehmer erhält einen Steckbrief mit einer Erläuterung der Bewer-

tung und einem Vergleich zu den übrigen Varianten.

Ausblick

Die ausgewählten Streckenvarianten werden bis voraussichtlich Sommer 2016 in Workshops nochmals mit den Bürgern diskutiert.

Dazu werden diese planerisch detaillierter aufbereitet, um eine gute Beurteilungsgrundlage sowohl für die Erfüllung der Belange des Radverkehrs als auch für die Eingriffe und Auswirkungen auf sonsti-

ge Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Die Anregungen und Beiträge der Bürger werden ausgewertet und bilden einen Bestandteil im Abwägungsprozess für die Auswahl der besten Streckenvariante. Die ausgewählte Variante wird den politischen Gremien zur Entscheidung über die weitere Planung des Projekts voraussichtlich im Herbst 2016 vorgelegt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.radschnellweg-euregio.de

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.10.30



Facebook und LWL-Museen im Fokus der Wissenschaft

Von Verena Holtkötter, Fortbildungskoordinatorin im LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Das soziale Netzwerk Facebook mit seinen enormen Nutzerzahlen hat sich zu einem wertvollen Marketinginstrument für Museen und andere öffentliche (Kultur-)Einrichtungen entwickelt. Sie präsentieren sich auf eigenen Facebook-Seiten und treten in einen virtuellen Dialog mit den Nutzern. Entscheidend für den Erfolg im Social Web ist die zielgerichtete Orientierung an den Nutzerbedürfnissen. Für den Gegenstandsbereich von Museen wurden diese Ansprüche mit der Unterstützung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) an der Ruhr-Universität wissenschaftlich untersucht. Aus den Ergebnissen wurden praxisgerechte Social Media-Empfehlungen für Museen entwickelt.

Aktivitätsfeld Facebook

Im World Wide Web verbindet Facebook über eine Milliarde Nutzer aus fünf Kontinenten miteinander. Durch seine hohe Reichweite ist das weltweit größte soziale Netzwerk längst nicht mehr nur für Privatpersonen, sondern auch für Organisationen von besonderem Interesse geworden. Für sie bietet Facebook mit den so genannten Facebook-Seiten entsprechende Präsenz- und Kommunikationsmöglichkeiten. Die Potenziale sind enorm: Aufbau eines positiven Markenimages, Identifizierung von Kundenbedürfnissen, ein Dialog mit den Zielgruppen.

Neben zahlreichen privaten Unternehmen erkennen zunehmend auch öffentliche (Kultur-)Einrichtungen – wie die hier fokussierten Museen – die Potenziale des Social Web. Mehr denn je befinden sie sich – bedingt durch den gesamtgesellschaftlichen Wertewandel und steigenden Ökonomisierungsdruck – in einem Spannungsfeld zwischen ihren traditionellen, kulturpolitisch vorgegebenen Zielen und den wachsenden Ansprüchen ihrer Besucher. Erlebnisversprechende Angebote sind heute zentraler Bestandteil der kulturellen Vermittlungsarbeit und schließen ein wirksames Museumsmarketing auf sämt-

lichen Kanälen ein. Eine Präsenz im Social Web wird Notwendigkeit und Bedürfnis zugleich.

Erfolgsfaktor „Nutzerorientierung“

Für ein erfolgreiches Social Media-Management ist eine Orientierung an den Bedürfnissen der Nutzer unerlässlich, so die gängige Empfehlung in Theorie und Praxis. Die neue Nutzergeneration gestaltet die webbasierten Kommunikationsbeziehungen aktiv mit und entscheidet selbst, ob, wie und mit wem sie kommuniziert. In der rasanten Dynamik des Netzes können Kommunikationsdefizite etwa negative Mundpropaganda (so genannte „Shitstorms“) auslösen und damit erhebliche Imageverluste zur Folge haben. Doch die Notwendigkeit zielgerichteter Kommunikation bereitet vielen Organisationen Schwierigkeiten: Oft wissen sie nicht, wer ihre Nutzer sind und welche Bedürfnisse sie haben. Und so folgen ihre Aktivitäten vielfach dem Trial-and-Error-Prinzip. Zunehmend rückt die Frage nach den Nutzererwartungen im Social Web auch in den Fokus der Forschung; der Blick ist hierbei jedoch vorwiegend auf den privaten Unternehmensbereich begrenzt.

Die kontextuellen Gegebenheiten im öffentlichen Kultursektor sind durch besondere Bedingungen, gesellschafts- und kulturpolitische Werte bestimmt (unter anderem öffentlich-rechtliche Trägerschaft, kultureller Bildungsauftrag, qualitative Zielsetzungen). Eine schlichte Übertragung unternehmensbezogener Erkenntnisse auf Museen wäre daher kritisch. Zwar werden zunehmend auch öffentliche (Kultur-)Einrichtungen im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken wissenschaftlich thematisiert; die Nutzerperspektive bleibt jedoch weitgehend unerforscht.

Studie: Nutzeransprüche an die Facebook-Seiten von Museen

Welche Ansprüche haben Nutzer an die Facebook-Seiten von Museen? So lautete die zentrale Forschungsfragestellung einer jüngst an der Ruhr-Universität Bochum durchgeführten Studie¹. Forschungs-

¹ Siehe auch Holtkötter, Verena & Prilla, Michael, (2015): „Das stand doch auf Facebook“: Museen in sozialen Netzwerken. In: Diefenbach, Sarah, Henze, Niels & Pielot, Martin (Hrsg.), Mensch und Computer 2015 – Tagungsband. Berlin: De Gruyter Oldenbourg. (S. 53-62).

ziel war neben dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn die Ableitung praxisgerechter Social Media-Empfehlungen. Zwei Museen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), das LWL-Museum für Kunst und Kultur in Münster sowie das LWL-Museum für Archäologie in Herne boten – mit ihren jeweiligen Facebook-Seiten als Untersuchungsgegenstand – ihre Unterstützung für das Forschungsvorhaben an. Beide Museen betreiben seit 2010 eigene Facebook-Seiten und haben bereits erfolgreich Nutzerkreise aufgebaut (jeweils über 3 000 „Gefällt mir“-Angaben). In der qualitativen Interviewstudie sind offene Gespräche mit ihren Nutzern über Lese- und Interaktionsverhalten sowie Erwartungen an Inhalte, Kommunikation und Design der Seiten geführt worden. Die Ergebnisse beschreiben die Nutzer unter anderem in ihren inhaltlichen Präferenzen, Interaktionsbedarfen und Usability-Ansprüchen. In einem anschließenden Typenbildungsprozess sind die Ergebnisse in einer anschaulichen Nutzertypologie zusammengeführt worden.

Studienergebnisse im Überblick

In ihren inhaltlichen Präferenzen erwarten die Nutzer von den Facebook-Seiten der Museen nahezu übereinstimmend museumsbezogene Neuigkeiten (zum Beispiel laufender Museumsbetrieb, Entwicklungen). Besucherinformationen sind ein weiterer Interessenschwerpunkt: Hinweise zum aktuellen Veranstaltungsprogramm, Rahmeninformationen (zum Beispiel Anfahrt, Eintrittspreise) sowie besondere

Angebote (zum Beispiel Museumsgastronomie) werden hierunter zusammengefasst. Museumsimpressionen, darunter Einblicke in den öffentlichen wie internen Betrieb, werden von den Nutzern ebenso gern rezipiert (zum Beispiel Exponate, Arbeitswelt).

Ein Teil der Nutzer interessiert sich zudem für spezielle und weiterführende Informationen (zum Beispiel fachspezifische Inhalte, Museumsnetzwerk). Unterhaltende Inhalte (zum Beispiel Triviales, Gewinnspiele) sind ebenfalls willkommen, allerdings eher von zweitrangigem Interesse. Relevante Inhalte sind nicht nur in Bezug auf die Rezeption der Seiten bedeutsam, sondern gleichzeitig entscheidend für die Interaktionsbedarfe. Was allerdings relevant ist, machen die Nutzer individuell auf ganz unterschiedliche Weise an den Beiträgen fest. Daneben fördert eine persönliche Atmosphäre nutzerseitige Aktivitäten (zum Beispiel personalisierte Inhalte, persönliche Ansprache). Innere Beweggründe der Nutzer (zum Beispiel Kontaktbedürfnis) prägen den Interaktionsbedarf ebenso maßgeblich. Eine benutzerfreundliche Anwendung, ein stimmiges Gesamtdesign, kompakte Inhalte mit hohen Neuigkeitswerten und multimedialen Abwechslungsreichtum kommunizieren die Untersuchungspersonen weitgehend einheitlich als zentrale Usability-Ansprüche an die Facebook-Seiten.

Kern der Ergebnisse ist ein persönlicher Nutzungszweck, der für jeden Rezipienten im Zentrum seiner Ansprüche steht. Die Suche nach einem individuellen Mehrwert leitet und prägt die nutzerspezifischen Erwartungen und Eigenschaften. Primär Informations-, Freizeit-, Teilhabe-, Gemeinschaftsbedürfnisse, sekundär Unterhaltungs- und Exklusivitätsbedürfnisse stehen hier harmonisierend, konkurrierend und / oder neutral nebeneinander.

Nutzertypologie: Nutzercharaktere und ihre Anspruchseigenschaften

Um die Vielfalt der Nutzeransprüche sowie ihrer Kontextbedingungen darstellbar zu machen, sind die Ergebnisse in einer Nut-

zertypologie systematisiert worden. Die erforschten (primären) Nutzungszwecke (siehe oben) werden zur vereinigenden Basis der entwickelten Typusgruppen. Anhand zentraler Differenzierungskriterien (Interesse am Fachgebiet des Museums / Aktivitätsverhalten auf den Facebook-Seiten) mit je zwei Merkmalsausprägungen (niedrig / hoch) sind die verschiedenen, teils konträren Eigenschaften der Untersuchungspersonen zusammengeführt worden. Es entstehen vier plakativ benannte Nutzertypen: der Freizeitplaner, der Nachrichtenkonsument, der Museumsympathisant und der aktive Mitgestalter:



Nutzertypologie: Die Nutzer der Facebook-Seiten von Museen.

Für den wenig interessierten und eher sporadisch rezipierenden Typ Freizeitplaner (Freizeitbedürfnis) erfüllen die Facebook-Seiten allenfalls als „Lustmacher“ einen Nutzen, indem sie zu Museumsbesuchen anregen und darüber informieren sollen („Öffnungszeiten, von wann bis wann die Ausstellung geht, oder wo das Café ist“); Interaktionen werden (aus Trägheit, Unsicherheit) vernachlässigt. Das Bedürfnis, inhaltsreiche und wissenserweiternde Informationen zu erhalten, steht für den ebenfalls interaktionsträgen, aber fachlich interessierten Typ Nachrichtenkonsument (Informationsbedürfnis) im Zentrum („Um über neueste Entdeckungen in der Archäologie informiert zu werden“); von der Nutzergemeinschaft nimmt er bewusst Abstand. Die aktiv partizipierenden Museumsympathisanten (Teilhabebedürfnis) beanspruchen die Seiten als Möglichkeit zur (virtuellen) Teilhabe an der Museumswelt („Hier bin ich lebendig dran“ / „Es menscht so“). Sie suchen den direkten Museumskontakt und bringen sich durch Sympathiebemerkungen (zum Beispiel Glückwunsch, Lob) ein.

Fachliches und andere Nutzer interessieren sie weniger. Für den anspruchsvollsten



Das LWL-Museum für Archäologie bewirbt auf seiner Facebook-Seite das aktuelle Programm und gibt einen Einblick in die Ausstellung.

Quelle: LWL-Museum für Archäologie



Facebook-Nutzer geben dem LWL-Museum für Kunst und Kultur ihr virtuelles Feedback.

Quelle: LWL-Museum für Kunst und Kultur

Nutzertyp, den aktiven und interessierten Mitgestalter (Gemeinschaftsbedürfnis), steht das Gemeinschaftserlebnis – ein „Geben und Nehmen“ – im Vordergrund: engagiertes Beitragen von Inhalten, Meinungs- und Wissensaustausch sowie die Vernetzung untereinander („Es ist Verknüpfen, Zusammenbringen und solche

Geschichten“). Er gestaltet die Seiten aus eigenem Antrieb (Selbstbefriedigung, Selbstverständnis) aktiv mit und sucht Kontakt zu Gleichgesinnten. In diesem Sinne erfahren die Facebook-Seiten von Museen als eine Art gemeinschaftliche Austausch- und Informationsplattform rund um das gemeinsame Interessengebiet einen zentralen Nutzen und werden Treffpunkt für Gleichgesinnte.

Praxisimplikationen für das Social Media-Management von Museen

Eine Vielzahl individueller Faktoren bestimmt, welche Inhalte der einzelne Nutzer für sich als relevant einschätzt, bevorzugt rezipieren oder gar kommentieren möchte. Die entwickelte Nutzertypologie macht die Komplexität der Ansprüche darstellbar und sensibilisiert für die vorzufindende Unterschiedlichkeit bzw. Gegensätzlichkeit der Seiten-Rezipienten. So werden Besucherinformationen, Museumsneuigkeiten und -impressionen als Inhalte etwa regelmäßig auf überwiegendes Interesse der Nutzerschaft stoßen. Speziellere, fachspezifische Informationen finden hingegen nur bei einem Teil der Nutzer Anklang, bieten gleichzeitig aber wertvollen Raum für Nutzerinteraktionen.

Eine gründliche Abwägung bei der inhaltlichen Ausrichtung ist daher unverzichtbar. Die gewonnenen Erkenntnisse machen die verschiedenartigen Wirkungen der Social Media-Aktivitäten einschätzbar, schaffen eine Orientierungsgrundlage für die strategische Auswahl geeigneter Inhalte und Kommunikationsmaßnahmen und ermöglichen damit eine zielgerichtete Ansprache von Nutzergruppen. Empfehlenswert für den Auswahlprozess ist zudem die Integration von Informationen über die jeweils vorliegende statistische Verteilung der Ansprüche; museumsspezifische quantitative Untersuchungen bilden die hierzu erforderliche Grundlage. Parallel ist die Entwicklung der Content-Strategie an vorher festgelegten Informations- und Kommunikationszielen auszurichten. Für Museen bieten soziale Netzwerke nicht nur im klassischen Marketing wirksame Ansätze; in den Untersuchungsergebnissen werden darüber hinausgehende Potenziale in der Ausgestaltung der originären Bildungsaufgabe – im Sinne einer virtuellen Kulturvermittlung – sichtbar. Nicht zuletzt wird immer auch ein hohes Maß an Sensibilität und Erfahrung entscheidend für den Erfolg im Social Web bleiben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.10.30



Kommunikation mit Social Media – Ein Kanal für alle Netzwerke

Von Kaspar Müller-Bringmann, Pressesprecher des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN)

Welche sozialen Netzwerke eignen sich für Verwaltungen? Wie sollen Verwaltungen auf Social Media-Kanälen kommunizieren? Bislang gibt es keine einheitliche Grundlage, wie auf Beschwerden oder Anfragen – zum Beispiel auf Facebook – reagiert werden soll. Noch macht die Pflege der Social Media-Kanäle viel Arbeit. Gelingt es aber, die einzelnen Plattformen zu kanalisieren, ein einheitliches System zu installieren und einen Work-Flow zu etablieren, kann Social Media sehr nützlich sein.

Wir twittern, sammeln „Freunde“ auf Facebook, sind bei google+ aktiv, teilen unsere Urlaubsfotos auf Instagram oder Pinterest und informieren uns auf der YouTube-Plattform. Das Kommunikationsverhalten hat sich in den vergangenen Jahren in einem atemberaubenden Tempo verändert und ist mehr als nur ein Trend. Niemand kann heute vorhersagen, welches Netzwerk in fünf Jahren am erfolgreichsten ist oder überhaupt noch genutzt wird. Die grundsätzlichen kulturellen Änderungen bleiben aber erhalten. Auch auf Kommunalverwaltungen färben diese Veränderungen ab. Die Anforderungen an sie werden dadurch immer höher, da sie mit einem anderen Anspruchsdenken ihrer

Bürger fertig werden müssen. Die Bürger wollen ihrer Verwaltung auf Augenhöhe begegnen.

„Früher wurden Neuigkeiten einfach mit Hilfe eines Presstextes einseitig in der Öffentlichkeit verbreitet“, erklärt Ernst Mayer vom Servicebereich Entwicklung des KRZN. „Das ist heute zwar immer noch so, aber es sind viele verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten hinzugekommen.“ Verwaltungen müssen immer mehr in einen Dialog mit ihren Bürgern treten und dieser Dialog verläuft immer schneller oder sollte immer schneller verlaufen – so zumindest die Erwartungshaltung der Bürger. Verfahren werden elektronisch abgewickelt, Anfragen werden

persönlich vor Ort gestellt und E-Mails direkt an den jeweiligen Ansprechpartner adressiert. Hinzu kommen Anfragen oder Beschwerden über Facebook und andere Social Media-Kanäle.

Bisher fehlt eine verbindliche rechtliche Grundlage, wie Land, Bund oder Kommunen mit diesen Veränderungen umgehen sollen. Manche tanzen auf allen Hochzeiten und pflegen sämtliche vorhandenen Social Media-Kanäle, andere beschränken sich auf den Facebook-Auftritt und wieder andere verweigern sich den sogenannten Neuen Medien.

Das Rad der Zeit lässt sich aber nicht mehr zurückdrehen. Deshalb müssen sich die öffentlichen Verwaltungen verstärkt die

Frage stellen: Wie wollen wir kommunizieren? Jetzt und in Zukunft? Wie reagieren wir auf Anfragen oder Beschwerden über Social Media? Wie kommunizieren Verwaltungen untereinander, wie mit Unternehmen, wie mit der Öffentlichkeit, wie den Bürgern? Aufgabe muss es sein, ein Selbstverständnis im Umgang mit den zahlreichen Möglichkeiten der Kommunikation zu entwickeln.

Erstkontakt kanalisieren und nachhalten

Für Verwaltungen heißt das aber auch, ein anderes Selbstverständnis zu entwickeln und transparenter zu werden. Wenn sich Verwaltungen zu ihren Bürgern wie Unternehmen zu ihren Kunden verhalten, entsteht eine andere Ebene der Diskussion. Der Dialog auf Augenhöhe wird durch den Einsatz von Social Media noch einmal intensiviert. Entscheidend für das Gelingen dieses neuen Austausches mit den Bürgern ist die Implementierung eines Kulturwandels innerhalb der Verwaltung. Bisher treffen mit Verwaltung und sozialen Netzwerken noch zwei Welten aufeinander. Die hierarchische Organisation von Behörden steht im Gegensatz zu der im Web notwendigen offenen Kommunikationskultur. Daher müssen sowohl die Verwaltungsspitze als auch die Arbeitsebenen ein Gefühl für diese Form der Kommunikation entwickeln. Dies funktioniert nur mit professionellem Change-Management. Aus unserer Sicht ist es für

jede Verwaltung erforderlich, ein Konzept zu entwickeln und Prozesse und Strukturen zu definieren. „Wie soll die Kommunikation über Social Media ablaufen?“, lautet die Frage. „Wichtig ist es, den Erstkontakt zu kanalisieren – egal auf welcher Plattform er stattfindet“, rät Ernst Mayer. Das bedeutet: Eine Technik zu installieren, die alle Systeme und Plattformen erfasst, so dass sie in der Verwaltung auf einem Kanal ankommen und dort weiterverarbeitet werden können. Das allein ist aber längst noch nicht genug: Wenn ein Bürger über Facebook zum Beispiel meldet, dass eine Ampelanlage ausgefallen ist, reicht es nicht, einfach nur zu schreiben: „Vielen Dank, wir kümmern uns.“

Derartige Anfragen müssen nachgehalten werden. Die Anfrage sollte per Anliegen-Management ins System eingetragen und in der Verwaltung mit Registratur-Systemen strukturiert werden. Bisher gibt es aber leider keinen einheitlichen Prozess wie mit solchen Anfragen umgegangen werden sollte. Einige Verwaltungen haben Anliegen- und Beschwerdemanagementsysteme. Diese sollten dadurch angereichert werden, dass die eröffneten Social Media-Kanäle ebenfalls unterstützt werden.

Das hört sich zunächst einmal nach noch mehr Arbeit an. Wenn es aber gelingt, Prozesse der Kommunalverwaltungen festzulegen und die verschiedenen Kanäle technisch zu bündeln, kann Social Media die Arbeit in den Verwaltungen sogar vereinfachen. Über Social Media lassen sich die

Bürger zum Beispiel leichter zur Interaktion und vielleicht sogar zur Zusammenarbeit mit der Verwaltung aktivieren. Wie wäre es mit einem Aufruf, die Schlaglöcher zu melden? Das spart den Straßenbegehren eine Menge Arbeit. Nicht zu vergessen die positiven Nebeneffekte einer solchen Vorgehensweise: Konkrete Potenziale für die Verwaltung sind beispielsweise eine höhere Akzeptanz von Entscheidungen durch transparenteres Verwaltungshandeln, das aktive Einbringen eigener Positionen in Diskussionen über die Verwaltung, eine größere Nähe zu den Bürgern und deren Bindung an die Verwaltung, die schnellere Umsetzung von Teilnahmeverfahren und Partizipation an der Expertise der Bürger, eine Steigerung der Dienstleistungsqualität und eine Verbesserung des verwaltungsinternen Wissensaustausches.

Das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) in Kamp-Lintfort gehört zu den zehn größten kommunalen IT-Dienstleistern Deutschlands und versorgt am Niederrhein mehr als 12.000 Büroarbeitsplätze in den Rathäusern und Kreisverwaltungen mit Informationstechnik. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes zählen die Entwicklung, Einführung, Wartung und der Betrieb der IT-Anwendungen. Außerdem setzt das KRZN Datenschutz und Datensicherheitsmaßnahmen um. Am Standort in Kamp-Lintfort arbeiten mehr als 300 Beschäftigte. (www.krzn.de)

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.10.30



Digitale Archivierung – gemeinsames Fachforum der Arbeitskreise Archivare und Information- und Kommunikationstechnik des LKT NRW

Von Paul Bischof, Dezernent für Schule, Jugend und Soziales des Kreises Herford, Vorsitzender des AK IuK des LKT NRW

In einer gemeinsamen von Archivarinnen und Archivaren sowie IT-Verantwortlichen der Kreise in NRW getragenen Fachkonferenz wurden aktuelle Aspekte der digitalen Akte im Hinblick auf die Herausforderungen der Archivierung besprochen. Dies geschah am Beispiel der umfassenden Digitalisierung beim LWL unter Einbezug der Entwicklungen zum Digitalen Archiv NRW, der Darstellung der Zusammenarbeit örtlicher Archive im Kreis Soest mit dem kommunalen Rechenzentrum sowie mit Bezügen zum Referentenentwurf des EGovernmentgesetzes NRW.

Hoher Abstimmungsbedarf zwischen IT und Archiv

Auf Einladung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) kamen in Münster Archivarinnen und Archivare aus den

Kreisen NRW mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Informationstechnik zusammen und widmeten sich dem Kernthema Digitale Archivierung oder Archivierung digitaler Verwaltungsprodukte. Nach einer Begrüßung der circa 50

Teilnehmenden durch den Leiter der Informationstechnik beim LWL, Herrn Wieland Schäfer, in den denkmalgeschützten Räumen des Erdbrostenhofes, folgte eine Darstellung der wesentlichen Aufgaben der Informationstechnik beim LWL. Herr



Wieland Schäfer

Schmitz betonte dabei, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen Fachverwaltung, Langzeitarchivierung und informationstechnischem Service von Anfang an und in großer Offenheit zueinander sei. Denn der am Ende verbindliche Abstimmungsprozess müsse alle Interessen vereinen. Insofern freue er sich, dass in dieser Fachkonferenz IT- und Archivverantwortliche gemeinsam aktiv werden würden.



Marina Böckenholt

Elektronische Aktenführung bei der LWL-Behindertenhilfe

Frau Marina Böckenholt von der LWL IT-Serviceabteilung und Herr Dr. Peter Worm vom LWL-Archivamt stellten dann in einer umfassenden Präsentation die elektronische Aktenführung beim LWL am Beispiel der LWL-Behindertenhilfe vor. Wesentlicher Kern sei das Zusammenspiel von Fachanwendung, Dokumentenmanage-

mentsystem (DMS), die archivische Bewertung und die Entscheidung über Aussonderung und Übernahme ins elektronische Langzeitarchiv. Es ist schon beeindruckend, welcher Aufwand und welche Abstimmung notwendig ist. So hätten seit Projektbeginn 2009 ca. 110 000 Altakten in Anbindung an das führende Fachverfahren ANLEI (Antragsaufnahme und Leistungsgewährung) digitalisiert und übernommen sowie über 500 Verwaltungskräfte geschult werden müssen.

Dabei wechsele das „Digitalisat“, also die elektronische Fachakte eines konkreten Falles, aus dem SER DOXIS Produkktivsystem nach Abschluss der Aufbewahrungsfrist in das DOXIS Langzeitarchivsystem, wobei die archivische Bewertung bereits im aktiven System geschehen könne und die Verbindung und Überleitung ins Archiv über klar definierten Schnittstellen automatisiert erfolge. Im Vortrag wurde auch klar herausgestellt, dass das hier relevante Archivgesetz NRW auch die Langzeitarchivierung als kommunale Pflichtaufgabe definiert und sie nicht in Belieben jeder Kommune gestellt sei.



Dr. Peter Worm

Nutzung und Finanzierung des Digitalen Archivs NRW

Vor diesem Hintergrund wurden dann durch Herrn Worm auch die interkommunalen Möglichkeiten der Nutzung des Digitalen Archivs NRW in Form von DiPS.kommunal für kommunale Archive vorgestellt, einer nach langen Verhandlungen erarbeiteten Form der Kostenteilung für die Gesamtaufwendungen, die aus dem Produktionsbetrieb entstünden. Das am Ende für eine extern zur Verfügung gestellte Dienstleistung auch Geld gezahlt werden müsse, so wurde in der daraus entstehen-

den Diskussion deutlich, sei klar, aber die konkrete Verteilung zwischen fixen Kosten als Einstieg und den weiteren Aufwendungen wurde zum Teil deutlich kritisiert, und könnte gegebenenfalls gerade kleinere Kommunen dazu veranlassen, andere, vielleicht qualitativ weniger anspruchsvolle Lösungswege zu suchen.



Beatrix Pusch

Zusammenarbeit zwischen Archiven und kommunalen Rechenzentren

Frau Beatrix Pusch aus dem Kreisarchiv Soest berichtete von den gesammelten Erfahrungen bei der Abstimmung zwischen den Fachbereichen, der IT und dem Archiv, die sie in der Zusammenarbeit mit der kommunalen Datenverarbeitungszentrale Citkomm in Iserlohn während der letzten Jahre gemacht habe. Aus dem Arbeitskreis der Kommunalarchive im Kreis Soest heraus hätten sich ab 2001 erste Gespräche mit dem Rechenzentrum, seit 2008 ein Schwerpunktthema „Umgang mit digitalen Daten in der Verwaltung“ und dann in 2010 die Gründung der Unterarbeitsgruppe (UAG) Archiv bei der KDVZ Citkomm ergeben.

Ein besonderes Gewicht hätte dabei der Aspekt der papierlosen Ratsarbeit und der Abbildung der Ratsinformationssysteme gehabt. Ein weiterer Schwerpunkt sei das Fachkonzept Gewereregister gewesen. Gerade weil hier die Aufbewahrungsfristen mit zum Teil fünf Jahren relativ kurz seien bestünde ein hoher Handlungsbedarf an gemeinsamen Lösungen. Zudem arbeite der Unterarbeitskreis intensiv am Themenfeld der Langzeitarchivierung, unter anderem durch die Erstellung eines entsprechenden Anforderungskataloges. Frau Pusch beschrieb im Fazit die Wichtigkeit des offenen Austausches und der



Dr. Marco Kuhn

Festlegung von gemeinsamen Vorgaben, zumindest innerhalb einer Verantwortungsgemeinschaft, wie sie auch durch die Mitgliedschaft in einem kommunalen Rechenzentrum entstehe und ausgefüllt werde.

Zum Entwurf des EGovernmentgesetzes

Zur Abrundung stellte Dr. Marco Kuhn, der zuständige Beigeordnete des Landkreistages, den damals (und leider heute beinahe noch immer) aktuellen Stand des Entwurfes des EGovernmentgesetzes für Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW-E) dar, der ja insbesondere in Bezug auf die Arbeitsweise und den Umgang mit digitalen Medien in der Kreisverwaltung eine hohe Bedeutung entwickeln könne. Dies gelte selbst dann, wenn ein Großteil der darin wiedergegebenen Regelungen wohl für die Kommunalverwaltungen nicht als direkt verbindlich erklärt würden und die Kommunen wegen der drohenden Konnexitätsregelung lediglich auf freiwilliger Basis aktiv werden könnten. Denn eine gemeinsame Rahmenstruktur mit einem auch durch die kommunalen Spitzenverbände besetzten Abstimmungsgremium, vergleichbar dem IT-Planungsrates des Bundes, eröffne gerade in

der Verwaltungsebenen übergreifenden Zusammenarbeit ein engeres und damit synergetischeres Arbeiten. Insofern seien die Kommunen aufgefordert, alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, die digitale Verwaltung aufzugreifen und bürger- und kundenorientiert fortzuentwickeln. Mit einer Einbringung und Beratung des Gesetzes sei wohl bis Frühjahr 2016 zu rechnen, es könne sich aber wegen der notwendigen Ressortabstimmungen gegebenenfalls auch noch weiter nach hinten verschieben. Inzwischen ist das Gesetz mit Landtagsdrucksache 16/10379 vom 02.12.2015 in den Landtag eingebracht worden.

Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Die abschließende Zusammenfassung übernahm dann Herr Tillmann Lannes aus dem Rhein-Kreis Neuss, Vorsitzender des Arbeitskreises der Archivarinnen und Archivare beim LKT NRW. Im Kern konnte man feststellen, dass die Veranstaltung durch alle Beteiligten als eine positive Bereicherung angenommen worden sei und die Notwendigkeit einer engen Abstimmung von Verwaltungsprozessen in den Kreisverwaltungen zwischen den auf die aktuellen Problemlagen ausgerichteten IT-Verantwortlichen und den auf die zukünftige Verfügbarkeit orientierten Archiv-Verantwortlichen eine kontinu-



Tillmann Lannes

ierliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe bestätigt werden könne. In den regelmäßig getrennt tagenden Arbeitskreisen Archiv und LuK werde dieser Blick auf den anderen Partner sicherlich auch in Zukunft verstärkt im Blickfeld sein. Die fortschreitende Digitalisierung werde ein Übriges tun, und es wäre sehr wünschenswert, wenn denn das EGovG NRW auch wirklich bald kommen würde.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.10.30



Die sehr aufmerksame Zuhörerschaft im Festsaal des Erbdrostenhofes in Münster.

Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW – Neuer Gesetzentwurf und neue Kostenfolgeabschätzung

Zum Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) LT-Drs. 16/11154 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Anknüpfung an die Stellungnahme vom 04.09.2015 im Dezember 2015 und Januar 2016 weitere Gespräche mit dem MKULNV geführt und sodann die nachstehend dokumentierte Stellungnahme gefertigt:

1. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 04.09.2015 und unseren anschließenden mündlichen Einlassungen, auf die wir – soweit nachfolgend nicht anders dargelegt – Bezug nehmen, ist zu dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf folgendes auszuführen:

1.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft (§ 4 LNatSchG-E)

Wie bei verschiedenen Gelegenheiten bereits verdeutlicht, sind die geplanten Regelungen in § 4 Abs. 1 und 2 (Grünlandumbruchverbot) aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings resultiert hieraus für die unteren Landschafts- beziehungsweise Naturschutzbehörden im Zusammenhang mit der Kontrolle der Regelungen, der Zulassung von Ausnahmen und der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein erhöhter Arbeitsaufwand; außerdem bestehen hinsichtlich der Regelungen in § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 LNatSchG-E erhebliche Zweifel an der Praxistauglichkeit. Die der Kostenfolgeabschätzung zugrunde gelegte Annahme von durchschnittlich zehn zusätzlichen Fällen pro Jahr kann daher nicht mitgetragen werden.

Gleiches gilt für Ihre Ausführungen zur teilweisen Gebührendeckung. Da Rahmensätze vorgesehen sind, sind diese unter Berücksichtigung der einschlägigen gebührenrechtlichen Vorgaben sachgerecht auszufüllen, was im Ergebnis dazu führen wird, dass es auch Fallkonstellationen geben wird, bei denen (trotz mehrstündigem Arbeitsaufwand) nur der untere Rahmensatz als Gebühr erhoben werden kann.

1.2 Landschaftsplan (§ 7 LNatSchG NRW-E)

In § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW-E sollte die Formulierung „(...) unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse

der Raumordnung (...)“ um den Zusatz „(...) und der ihnen entsprechenden Darstellungen der Flächennutzungspläne (...)“ ergänzt werden. Denn die zu beachtenden Darstellungen der Flächennutzungspläne sind keine planerischen Festsetzungen im Sinne des Beachtungsgebots. Dies entspräche im Übrigen auch der Formulierung in § 43 LNatSchG NRW-E zu ordnungsbehördlichen Verordnungen.

1.3 Eingriff in Natur und Landschaft (§ 30 LNatSchG NRW-E)

Es ist anzuerkennen, dass Maßnahmen an Gewässern nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf dann keinen Eingriff in Natur und Landschaft mehr darstellen, wenn diese dazu dienen, die Gewässergüte auf der Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (§ 27 WHG) zu verbessern (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG NRW-E).

Unserem Vorschlag, in § 30 Abs. 2 LNatSchG NRW-E zu regeln, dass Maßnahmen zur Herstellung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern und ihrer Ufer generell keine Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, wurde bislang nicht gefolgt.

Vorgeschlagen wurde ebenso, in § 30 Abs. 2 LNatSchG NRW-E aufzunehmen, dass Maßnahmen des Hochwasserschutzes zukünftig keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, damit diese Hochwasserschutz-Maßnahmen im Interesse der zu schützenden Grundstückseigentümer zügiger umgesetzt werden können. Dieses wurde Ihrerseits abgelehnt, weil Maßnahmen des Hochwasserschutzes auch nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben können.

Zukünftig sollen auch Unterhaltungsmaßnahmen an einem Gewässer (§ 39 WHG) nur dann keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW-E), wenn sie der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 WHG (EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG) dienen. Diese Regelung wird die Gewässerunterhaltung in der Praxis unnötig erschweren. Die

Gewässerunterhaltung dient der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses in den Flüssen und Bächen. Sie schließt bereits auf der Grundlage der bundesrechtlichen Vorgabe in § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG ausdrücklich ein, dass die Gewässerunterhaltung auch der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen dienen muss.

Es bedarf deshalb keiner zusätzlichen Regelung im künftigen LNatSchG NRW-E. Es ist auch zurzeit nur schwer vorstellbar, dass jedwede Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zukünftig mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt werden müssen, um festzustellen, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt oder nicht.

1.4 Verzeichnisse (§ 34 LNatSchG NRW-E)

Trotz der teilweisen Anpassung der in § 34 LNatSchG NRW-E ursprünglich vorgesehenen Regelungen bleibt es dabei, dass in diesem Zusammenhang ein erheblicher Mehraufwand bei den unteren Landschafts- beziehungsweise Naturschutzbehörden entstehen wird. Ausgeblendet werden zudem die Folgekosten, die sich aufgrund der notwendigen Umstellung der bislang verwendeten individuellen Software ergeben.

1.5 Biotop-Verbund (§ 35 LNatSchG NRW-E)

In dieser Vorschrift ist vorgesehen, dass zukünftig 15 Prozent der Landesfläche einen Biotop-Verbund bilden sollen. In den Gesprächen wurde seitens des Ministeriums darauf hingewiesen, dass aus der Gesetzesbegründung zum LNatSchG NRW-E entnommen werden könne, dass nach dem LEP-Entwurf (Stand: 22.09.2015) bereits 13,6 Prozent der Landesfläche als Gebiete für den Schutz der Natur (> 150 ha) festgelegt und in den Regionalplänen bereits 15,2 Prozent der Landesfläche durch Beschlüsse der Regionalräte als Biotop-Verbund vorgesehen seien.

1.6 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG NRW-E)

Dass Streuobstbestände erst ab einer Fläche von 2500 qm und nur bei Hochstämmen (überwiegend) gesetzlich geschützt werden sollen, ist zu begrüßen. Die weitere Vorgabe eines Abstandes von mindestens 100 m von der nächstgelegenen Hofstelle wirft allerdings die Frage auf, was als Hofstelle in diesem Sinne anzusehen und wie bei anderweitiger Bebauung in geringerem Abstand zu verfahren ist.

1.7 Erlass von kommunalen Baumschutzsatzungen (§ 49 LNatSchG NRW-E)

In § 49 LNatSchG NRW-E ist vorgesehen, dass die heute in § 49 Landschaftsgesetz NRW vorgesehene „Kann-Regelung“ zum Erlass kommunaler Baumschutzsatzungen in eine „Soll-Regelung“ umgewandelt wird. Bereits in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 04.09.2015 ist diese Verschärfung kategorisch abgelehnt worden, weil eine „Soll-Regelung“ unnötige Diskussionen über den Sinn und Zweck von kommunalen Baumschutzsatzungen auslösen wird, das heißt es wird das gesamte Thema „kommunaler Baumschutz“ negativ belegt, was als völlig kontraproduktiv anzusehen ist. Zu den Kostenfolgen verweisen wir auf Ziffer 2 dieser Stellungnahme.

1.8 Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen (§ 66 LNatSchG NRW-E)

Die Mitwirkungsrechte sind entsprechend der Forderung der kommunalen Spitzenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 04.09.2015 begrenzt worden. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die ursprünglich geplanten Beteiligungs- und Mitwirkungsregelungen mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf teilweise zurückgenommen oder zumindest abgeschwächt worden sind. Beispielsweise sollen die aufzustellenden Ersatzgeldlisten nicht mehr mit den Naturschutzbeiräten abgestimmt (so der ursprüngliche Entwurf), sondern diesen nur noch vorgestellt werden (§ 31 Abs. 4 LNatSchG-E). Zudem sollen die Naturschutzbeiräte unter bestimmten Voraussetzungen nur noch bei der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten der Landschafts- beziehungsweise Naturschutzpläne beteiligt werden (§ 75 Abs. 1 LNatSchG-E). Auch die ursprünglich vorgesehenen Tatbestände zu erweiterten Mitwirkungsmög-

lichkeiten der Naturschutzvereinigungen sind leicht abgeschwächt beziehungsweise entsprechende Schwellenwerte eingeführt worden (§ 66 Abs. 1 LNatSchG-E); die im ersten Gesetzentwurf noch vorgesehene Begründungspflicht bei Nicht-Beteiligung der Naturschutzvereinigungen soll überdies gestrichen werden (§ 66 Abs. 2 LNatSchG-E).

1.9 Vorkaufsrecht (§ 74 LNatSchG NRW-E)

Auf der Grundlage der Kritik der kommunalen Spitzenverbände ist auch das Vorkaufsrecht zwischenzeitlich in seinem Umfang erheblich vermindert worden. Grundlegend soll es für das Land NRW nur noch ein Vorkaufsrecht abweichend von § 66 BNatSchG bei Grundstücken geben, die größer als ein Hektar sind und in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Nationalparks liegen. Außerdem muss ein Grundstück im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in dem Verzeichnis nach § 74 Abs. 6 LNatSchG NRW-E aufgeführt sein. Das Vorkaufsrecht soll durch die höhere Naturschutzbehörde des Landes ausgeübt werden (§ 74 Abs. 2 LNatSchG NRW-E). Nach Aussage des Ministeriums sind 90 Prozent der FFH-Gebiete bereits Naturschutzgebiete und es muss die 100-Prozent-Marke erreicht werden, weil dieses von der Europäischen Union so eingefordert wird.

Bezogen auf die unteren Landschaftsbeziehungsweise Naturschutzbehörden wird unbeschadet von naturschutzfachlichen Erwägungen eine erhebliche verwaltungsmäßige Entlastung darin gesehen, dass zukünftig das Vorkaufsrecht allein durch das Land ausgeübt wird. Dabei kann das Vorkaufsrecht auch zu Gunsten der Kreise/kreisfreien Städte sowie für Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zu Gunsten von landesweit tätigen Naturstiftungen des Privatrechts auf deren Antrag hin ausgeübt werden.

Einschränkend muss allerdings hinzugefügt werden, dass der künftig (angeblich) entfallende Arbeitsaufwand der unteren Landschafts- beziehungsweise Naturschutzbehörden in der angenommenen Größenordnung nicht bestätigt werden kann. Zumindest solchen kommunalen Gebietskörperschaften, die aufgrund ihrer Haushaltssituation keine Mittel für einen Grunderwerb bereitstellen können und etwaige Anfragen von Notaren ohne inhaltliche Prüfung des Einzelfalles durchweg zustimmend beantworten, kann keine nennenswerte Entlastung zugerechnet werden.

1.10 Vorläufige Gesamtbewertung der inhaltlichen Änderungen

Nach unserer Auffassung gehen die aktuell geplanten Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs in die richtige Richtung und sind insofern zu begrüßen, wenngleich sie teilweise neue Rechtsfragen aufwerfen (z. B. zur Definition wesentlicher Ausnahmen).

2. Kostenfolgeabschätzung

Weiterhin ist anzuerkennen, dass Ihr Haus mittlerweile eine Kostenfolgeabschätzung im Sinne von § 3 KonnexAG vorgelegt hat. Nach dieser Kostenfolgeabschätzung entsteht den Städten und Gemeinden im Zusammenhang mit der geplanten „Soll-Vorgabe“ zum Erlass von Baumschutzsatzungen (§ 49 LNatSchG-E) ein erheblicher Aufwand. In den Gesprächen am 18.12.2015, am 18.01.2016 und am 22.01.2016 ist deshalb vorgeschlagen worden, es bei der heutigen „Kann-Regelung“ zu belassen und den Städten und Gemeinden nicht weitere Restriktionen aufzuerlegen. In der Besprechung am 22.01.2016 ist außerdem darauf hingewiesen worden, dass in Nordrhein-Westfalen circa 158 der 396 Städten und Gemeinden, das heißt circa 40 Prozent, zurzeit keine kommunale Baumschutzsatzung erlassen haben.

Unter der Annahme, dass der Erst-Erlass einer kommunalen Baumschutzsatzung (Sach- und Personalaufwand für die verwaltungsseitige Erarbeitung eines Satzungstextes mit einem konkreten Zuschnitt auf die örtlichen Verhältnisse, Vorbereitung der Beschlussfassung in den Fachausschüssen und im Rat, Veröffentlichung/Bekanntgabe der Satzung) durchschnittlich mindestens 30 000 Euro an Kosten in einer Stadt beziehungsweise Gemeinde verursacht, ergeben sich aus dem Gesichtspunkt der Konnexität bereits hierdurch Kosten oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle im Sinne von § 1 Abs. 1 KonnexAG.

Darin sind die Folgekosten wie zum Beispiel der Änderungsdienst sowie die zusätzlichen Personal- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmen beziehungsweise Befreiungen von den Verboten einer Baumschutzsatzungen noch nicht enthalten. Wir gehen davon aus, dass mindestens eine halbe Verwaltungskraft pro Jahr benötigt wird, um den Vollzug einer Baumschutzsatzung zu gewährleisten.

Dabei ist der zusätzliche Einsatz eines gemeindlichen Fachgärtners nicht berücksichtigt, welcher zum Beispiel bei einem Antrag auf Fällung eines geschützten Baums wegen einer befürchteten Umsturz-

gefahr vor Ort mit anschließendem schriftlichen Prüfbericht feststellen muss, ob von einem geschützten Baum realiter eine Umsturzgefahr ausgeht oder nicht. Dieser Aufwand des städtischen Fachgärtners ist mindestens mit zwei bis drei Stunden pro Antrag anzusetzen, wobei durchschnittlich bis zu 100 Fällungsanträge pro Jahr zu bearbeiten sind. Eine sorgfältige Prüfung ist hier zur Vermeidung einer Amtshaftung aus Art. 34 GG, § 839 BGB sowie mit Blick auf ein anschließendes, verwaltungsgerichtliches Klageverfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Fällung eines Baumes unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund ist unsererseits deutlich gemacht worden, dass unter dem Gesichtspunkt der Konnexität die skizzierten Folgekosten keine Rolle mehr spielen, wenn es bei der bisherigen „Kann-

Regelung“ verbleibt, weil dann jede Stadt beziehungsweise Gemeinde, die keine Baumschutzsatzung hat, frei darüber entscheiden kann, ob sie eine solche einführt oder nicht.

Aus unserer Sicht ist weiterhin zu kritisieren, dass die Kostenfolgeabschätzung den Sachaufwand nicht ausreichend berücksichtigt und die angesetzten Arbeitsstunden bei fast allen Regelungen, die zu einem Mehraufwand führen, zu niedrig angesetzt wurden (z. B. bei §§ 31, 34, 58, 66 LNatSchG-E). Demgegenüber wurde der gegengerechnete Minderaufwand nach unserem Eindruck zu hoch angesetzt. Trotz dieser Kritikpunkte gehen wir nach einer ersten überschlägigen Schätzung davon aus, dass – jedenfalls dann, wenn es im Hinblick auf den Erlass von Baumschutzsatzungen bei der bisherigen „Kann-

Regelung“ bleibt – durch den überarbeiteten Gesetzentwurf keine wesentliche Mehrbelastung im Sinne von § 1 Abs. 1 KonnexAG ausgelöst und damit im Ergebnis die für einen Mehrbelastungsausgleich geltende Wesentlichkeitsschwelle (landesweit: knapp 4,5 Millionen Euro) nicht überschritten wird.

Wir ziehen daher in Betracht, die Kostenfolgeabschätzung nicht in den Einzelheiten, allerdings in der Schlussfolgerung, dass keine wesentliche Mehrbelastung im Sinne von § 1 Abs. 1 KonnexAG ausgelöst wird, mitzutragen. Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass es bei den kommunalen Baumschutzsatzungen bei der heutigen „Kann-Regelung“ bleibt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 32.95.00

Kienbaum-Studie zu gerechter Entlohnung – Entgeltpraxis beim Kreis Unna beispielhaft

Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit? Die Kreisverwaltung kann dies guten Gewissens bejahen – und nach einer vom Land NRW angestoßenen Überprüfung der Entgeltpraxis durch die Unternehmensberatung Kienbaum nun auch mit Zahlen untermauern.

Auslöser für die Datenerhebung war die Erkenntnis, dass Frauen nicht nur in der freien Wirtschaft weniger verdienen als Männer (Unterschied von 22 Prozent). Auch der öffentliche Dienst entlohnt sie schlechter – im Schnitt um acht Prozent. Nicht akzeptabel – befand der NRW-Landtag im Frühjahr 2014.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) wurde deshalb beauftragt zu klären, ob aus der Privatwirtschaft bekannte Analyseverfahren auf die öffentliche Hand übertragbar sind und als Grundlage für tarifliche und personalwirtschaftliche „Gerechtigkeitskorrekturen“ dienen können.

Auf der Suche nach einer Modellkommune wurde das Land beim Kreis Unna fündig. Landrat Michael Makiolla verstand die Untersuchung als Chance zum Faktencheck – keineswegs sicher, was die Durchleuchtung des „Bezahlungssystems“ seiner Behörde ans Licht fördern würde. Nun weiß er mehr.

In seinem Hause seien „die Entgeltdifferenzen als gering einzustufen“, betont Kienbaum Management Consultants GmbH in dem im Kreishaus Unna offiziell vorgestellten 130seitigen Endbericht. Die Berater kommen auch angesichts der freiwilligen Teilnahme und aktiven Rolle zu dem Schluss, dass die „Kreisverwaltung Unna eine Vorreiterrolle einnimmt“. Die „bereinigte Lohndifferenz von vier Prozent kann

als gering eingestuft werden“, schreibt Kienbaum weiter und attestiert gleichzeitig den angewandten Analyseverfahren – eg-Check und Logib-D – die Eignung als Messverfahren für die öffentliche Hand. Rainer Schmeltzer, Minister für Arbeit, Integration und Soziales, sicherte angesichts dessen die Aufarbeitung des Kienbaum-Berichts für Regierung und Landtag zu: „Es ist nicht mehr die Frage, ob wir was tun, sondern nur noch wie.“

Die Kreisverwaltung geht derweil ihren Weg weiter. Denn auch im Kreis gilt (noch): Teilzeit – und damit ein niedriges Einkommen – ist Frauensache, die (gut bezahlte) obere Etage gehört den Männern. Frauenförderplan, 150 verschiedene Arbeitszeitmodelle, Telearbeit oder Führungsfunktion in Teilzeit sind nur einige schon erprobte Instrumente zur Neuausrichtung der Verwaltung.



Auch Landrat Makiolla (3.v.l.) und Minister Schmeltzer (4.v.r.) informierten sich über das Ergebnis der Entgeltüberprüfung in der Kreisverwaltung.

Foto: B. Kalle – Kreis Unna

Reichen wird dies weder im Kreis Unna noch andernorts. „Frauen werden heute später, dann aber wieder mehrfach Mutter. Den damit verbundenen Karriere- und Gehaltsknick holen sie nicht mehr auf“, so Sozialwissenschaftler Prof. Dr. Stefan Sell in seinem Einführungsvortrag. Der Auftrag sei klar: Strukturen müssten grundsätzlich hinterfragt und angepasst werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 11.11.21

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Integration von Flüchtlingen – auch Kommunen brauchen zusätzliche Mittel vom Bund

Presseerklärung vom 11. Februar 2016

Die Integration von Flüchtlingen gibt es nicht zum Nulltarif. Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles fordert für ihr Ressort von Bundesfinanzminister Schäuble nun rund 500 Millionen Euro zusätzlich, unter anderem um neue Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Das ist begründet. Richtig ist aber auch, dass für die Integration von Flüchtlingen auch auf die Kommunen eine enorme finanzielle Mehrbelastung zukommt. Denn anerkannte Asylbewerber werden zunächst automatisch zu Hartz IV-Empfängern. Damit haben sie einen Anspruch auf Übernahme von Miet- und Heizkosten. Diese sogenannten Kosten der Unterkunft (KdU) müssen in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte tragen.

Ministerin Nahles geht bundesweit von 270 000 flüchtlingsbedingt zusätzlichen Hartz IV-Empfängern im Jahr 2016 aus. Das würde bei bisheriger Verteilung etwa 70 000 zusätzliche Hartz IV-Empfänger in Nordrhein-Westfalen bedeuten. Selbst diese gegenüber dem Vorjahr zurückhaltende Schätzung würde für einen durchschnittlichen Kreis in Nordrhein-Westfalen rasch ein Plus von 1 000 bis 1 500 Bedarfsgemeinschaften bedeuten. Unterm Strich wäre auch nach dieser Prognose der Bundesarbeitsministerin mit einem Anstieg der KdU in den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen um 300 Millionen Euro (+7 Prozent) zu rechnen. Da die Kosten der Unterkunft derzeit zu 73,6 Prozent kommunal finanziert werden, würde das die Haushalte der Kreise und kreisfreien Städte im laufenden Jahr um fast 250 Millionen Euro belasten. „Diese Zahlen zeigen, wie dramatisch sich die finanzielle Lage der Kommunen in diesem Jahr entwickeln wird. Wir rufen deshalb wie Bundesministerin Andrea Nahles den Bundesfinanzminister Wolfgang

Schäuble auf, auch die Kommunen in seiner Rechnung nicht zu vergessen und noch mit Wirkung für dieses Jahr entsprechende Vorsorge zu treffen“, so Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein.

Kein Hartz IV für EU-Zuwanderer in den ersten drei Monaten – Landkreistag NRW begrüßt Urteil des EuGH

Presseerklärung vom 25. Februar 2016

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass EU-Zuwanderer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) oder auf Kindergeld haben. In Deutschland gibt es bereits eine entsprechende Regelung, deren Rechtmäßigkeit nun durch die Entscheidung des EuGH klar bestätigt wurde. Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein zeigt sich erfreut: „Wir begrüßen das Urteil des EuGH, mit dem auch ein klarer Kontrapunkt zur jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gesetzt worden ist.“

Das BSG hatte in den zurückliegenden Wochen mit Urteilen, nach denen arbeitssuchende EU-Migranten ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben sollen, für Aufsehen und Kritik gesorgt. Die aktuelle Entscheidung des EuGH macht demgegenüber nun deutlich, dass EU-Bürger sich zwar unbürokratisch bis zu drei Monate in anderen Mitgliedstaaten der EU aufhalten dürfen, hiermit aber keinesfalls auch ein Anspruch auf Sozialleistungen in dem jeweiligen Land verbunden ist. Das Jobcenter des Kreises Recklinghausen habe den erhobenen Anspruch zu Recht abgelehnt, weil das Prinzip gelte, dass Sozialleistungen erst verdient werden müssten. Dr. Martin Klein unterstreicht: „Die EuGH-Richter haben richtigerweise den Schutz des Sozialleistungssystems eines Landes vor Fehlanreizen und vor Masseneinwanderung in den Vordergrund

gestellt.“ Der Bund müsse angesichts der Rechtsprechung des BSG zur Sozialhilfe einen entsprechenden gesetzlichen Schutz der kommunalen Sozialhilfeträger – der Kreise und kreisfreien Städte – zügig auf den Weg bringen.

Rekordüberschuss des Staates – Landkreistag sieht für NRW keinen Grund zur Euphorie

Presseerklärung vom 13. Februar 2016

„Es besteht kein Grund zur Euphorie“, unterstreicht Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein seine Bewertung zu der aktuellen Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes, nach der der Staat im Jahr 2015 einen Rekordüberschuss von 19 Milliarden Euro erzielt hat.

Zu beachten ist zum einen, dass die Zahl aus der sogenannten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung stammt, die schon immer deutlich positiver erschien als andere Finanzstatistiken. Anderweitige Berechnungen betrachten davon abweichende Finanzströme und Zeitpunkte und führen daher zu einem deutlich geringeren Gesamtüberschuss der staatlichen Ebenen. Bezogen auf die Lage der nordrhein-westfälischen Kommunalfinanzen ist festzuhalten, dass diese weiterhin äußerst unbefriedigend ist. Auch das Haushaltsjahr 2015 wird insgesamt mit einem Minus in den Kommunalhaushalten sowie einem weiter gestiegenen kommunalen Kassenkreditbestand abschließen. „Der Eindruck, dass es den öffentlichen Haushalten so gut wie nie gehe, ist zumindest mit Blick auf NRW grundfalsch. Es darf überdies nicht vergessen werden, dass Bund, Land und insbesondere auch die Kommunen vor allem mit Blick auf die Flüchtlingskrise zusätzliche Aufgaben wahrnehmen müssen, durch die es zu enormen Kosten- und Aufwandssteigerungen kommt“, so Dr. Klein abschließend.

EILDienst LKT NRW
Nr. März 3/2016 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

„Hilfen bei häuslicher Gewalt“ im Kreis Siegen-Wittgenstein

Um Opfern häuslicher Gewalt einen schnellen Überblick über die wichtigsten Beratungs- und Hilfsangebote im Kreis Siegen-Wittgenstein zu geben, wurde jetzt die Broschüre „Hilfen bei häuslicher Gewalt“ mit wichtigen Informationen zum Gewaltschutzgesetz überarbeitet und aktualisiert. Darüber informiert Martina Böttcher, Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Siegen-Wittgenstein und Moderatorin des Runden Tisches gegen Gewalt an Frauen und Kindern.

„Gewalt in der Familie, sogenannte häusliche Gewalt, ist eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit von Frauen und Kindern“, erklärt Martina Böttcher. Jede dritte Frau in Deutschland erlebe mindestens einmal in ihrem Leben körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt. Die Gewalt finde in der Mitte der Gesellschaft statt. Betroffen seien Frauen jeden Alters und jeder Schicht. Nicht wenige erlitten schwerste Misshandlungen oder würden vergewaltigt. Und auch die Folgen für Kinder, deren Mütter misshandelt würden, seien schwerwiegend. Kinder würden zum Teil selbst Opfer von Misshandlungen, aber auch das Miterleben von Gewalt sei eine schwere Belastung für die kindliche Seele. „Jährlich fliehen circa 45 000 Frauen mit ihren Kindern in bundesdeutsche Frauenhäuser. Gewalt gegen Frauen ist keine Privatsache. Sie geht uns alle an. Die betroffenen Frauen und Kinder brauchen unsere Hilfe“, so Böttcher.

Wichtig sei, dass den Betroffenen schnelle und kompetente Hilfe zu Teil werde und dass sie wüssten, wo sie Hilfe bekommen. Beratung, Schutz und individuelle Hilfe bieten die Netzwerkpartnerinnen und Partner des Runden Tisches, bestehend aus der Jugend- und Familienhilfe, dem Frauenhaus, der Polizei, der Justiz, den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie den Beratungsstellen der Kirchen, Institutionen, Vereine und Verbände. „Darum freuen wir uns, dass wir nun eine aktuelle Gewaltschutzbroschüre zur Verfügung stellen können, die aufklärt und die Kontaktdaten der wichtigsten Ansprechpersonen enthält“, ergänzt die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises. Die Broschüre kann bei Bedarf kostenlos bei Martina Böttcher bestellt werden und liegt in Kürze bei den einzelnen Beratungsstellen des Runden Tisches aus.

Für weitere Informationen kann sich jeder direkt an Martina Böttcher wenden, per Mail: m.boettcher@siegen-wittgenstein.de sowie per Tel.: 0271 333-2212.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Weitblick: Köstlichkeiten aus aller Welt in Buchform gebracht

Gemeinsam mit Asylbewerbern und Flüchtlingen hat die Ehrenamtsinitiative Weitblick des Oberbergischen Kreises ein Kochbuch herausgebracht. Kulinarische Köstlichkeiten aus aller Welt sind in dem Kochbuch enthalten. Der 96 Seiten starke Rezeptmix umfasst 61 Gerichte, unter anderem aus Syrien, dem Iran und Irak, Eritrea, der Mongolei, Afghanistan und auch aus Deutschland. Aus eben diesen und weiteren Ländern stammen die Autoren des Buches. Sie haben sich bei einem Kochkurs der Kreisinitiative Weitblick kennengelernt.

Seit Mai 2015 trifft sich der „Kochclub Hückeswagen“ in der Lehrküche der Erich-Kästner-Schule. Einmal wöchentlich kommen hier Asylbewerber und Flüchtlinge zusammen, um Gerichte aus ihrer Heimat zu kochen. Initiatorin und Kursleiterin Marianne Fiebig und die Team-Mitglieder Claudia Pille, Erika Schäfer und Angelika Weiß besorgen die Zutaten. In großer Gruppe werden dann Leckereien, wie tunesischer Humus-Sesam-Dip, marokkanisches Tatl yemek (Möhren in Orangensaft) oder ägyptische Labaneja (Spinat-Joghurt-Suppe) zubereitet. „Beim Kochen tauschen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus und lernen neue Worte“, berichtet Margarete Coenen, Weitblick-Standortlotsin für Hückeswagen, und fügt hinzu: „Auch beim anschließenden gemeinsamen Essen entstehen gute Gespräche.“

Schnell erwuchs die Idee, dass man die erprobten Gerichte an andere weitergibt. „Alles was lecker ist, ist im Buch gelandet. Gemeinsam haben wir die Rezepte abgetippt. Die Stadtbücherei Hückeswagen hat uns hierfür Laptops zur Verfügung gestellt. Joachim Kutzner hat unser Layout erstellt“, sagt Margarete Coenen. Inzwischen wurde das Kochbuch 650 Mal verkauft und ist zum vierten Mal neu aufgelegt worden. Den Erlös aus dem Verkauf setzt Weitblick für weitere Projekte in der Flüchtlingshilfe ein.

Das Kochbuch „Rezepte aus aller Welt“ kostet 10 Euro und kann im Weitblick-

Büro Hückeswagen, Bahnhofplatz 14, mittwochs zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie am ersten und letzten Donnerstag im Monat zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr erworben werden. Das Buch ist außerdem bei Schreibwaren Cannoletta, Islandstraße in Hückeswagen, und in der Bergischen Buchhandlung, Bahnhofstraße 8, erhältlich. Weiterführende Informationen zur Kreisinitiative Weitblick gibt es unter www.obk.de/weitblick.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Arbeit und Soziales

Bundesweit einzigartiges Pilotprojekt gestartet: Kreis Paderborn beginnt mit der Bearbeitung von Asylverfahren vor Ort

Im Kreis Paderborn ist ein bundesweit einzigartiges Pilotprojekt gestartet: Die Ausländerbehörde des Kreises Paderborn unterstützt ab sofort für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge vor Ort. Dazu wird eine so genannte Vollakte angelegt: Die Personalien werden erfasst, die Umstände der Flucht erfragt und dokumentiert. Anschließend erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung: Dazu werden die Fingerabdrücke genommen und ein Foto erstellt. Die digitalisierte Akte wird im Anschluss dem BAMF zugeleitet, das die abschließende Entscheidung über den Asylantrag trifft. „Das schafft Klarheit und Perspektiven“, sagt Landrat Manfred Müller. Diejenigen ohne Bleibeperspektive könnten schneller zurückgeführt, bei allen anderen sofort mit der Integration in Form von Sprachkursen und Förderprogrammen begonnen werden. Durch die erkennungsdienstliche Behandlung werde zudem eine Sicherheitslücke geschlossen. „Die Fingerabdrücke werden mit der entsprechenden EU-Datenbank abgeglichen: Hier fällt dann sofort auf, ob jemand mehrfach registriert ist“, erläutert Ordnungsamtsleiter Herbert Temborius. Der Leiter des BAMF in Bielefeld, Volker Mäulen, betont, dass diese Zusammenarbeit mit dem Kreis Paderborn ein Pilotprojekt sei, das es bundesweit so nirgendwo gebe. Der Kreis Paderborn habe durch sein Konzept und letztlich das Tempo der Umsetzung überzeugt: Von der Idee bis zur Realisierung reichten dem Kreis ganze

vier Wochen. Insgesamt sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Räumen des Jobcenters in der Rathenaustraße tätig. Und auch diese Zusammenarbeit der kurzen Wege sei vorbildhaft. Denn sobald die Bleibeperspektive beschieden sei, „beginnt die Arbeit des Jobcenters Paderborn“, sagt der Geschäftsführer des Jobcenters Paderborn, Horst-Hermann Müller. Dazu zählten Sprachkurse, Eingliederungsmaßnahmen oder auch die Arbeitsvermittlung im Zusammenspiel mit der Agentur für Arbeit. Wenn alles gut läuft, rechnet der Kreis Paderborn damit, in etwa vier Monaten alle Antragsverfahren durchgeführt zu haben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Energieversorger in NRW zahlten 2014 überdurchschnittlich hohe Löhne

Mit einem durchschnittlichen Bruttojahresverdienst von 68 988 Euro gehörten Vollzeitbeschäftigte in der Energieversorgung auch im Jahr 2014 zur Gruppe der Spitzenverdiener in Nordrhein-Westfalen. Laut Angaben des statistischen Landesamtes lagen die Löhne und Gehälter damit um 41 Prozent über dem Durchschnittswert aller Wirtschaftszweige (48 814 Euro). Die Beschäftigten in der Wasserversorgung verzeichneten mit 58 970 Euro ebenfalls überdurchschnittliche Verdienste.

Höhere Jahresdurchschnittslöhne wurden 2014 in den Wirtschaftsabteilungen „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung“ (80 002 Euro), „Kokerei und Mineralölwirtschaft“ (78 745 Euro), „Telekommunikation“ (75 452 Euro) sowie im Bereich „Erbringung von Finanzdienstleistungen“ (70 892 Euro) gezahlt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Gesundheit

Weniger stationäre Behandlungen von Kindern und Jugendlichen wegen Alkoholmissbrauchs

Im Jahr 2014 wurden in Nordrhein-Westfalen mit 5 122 so wenig Heranwachsende im Alter von zehn bis 19 Jahren wegen alkoholbedingter Verhaltensstörungen (psychische und Verhaltensstö-

rungen durch akute Alkoholintoxikation) stationär im Krankenhaus behandelt wie seit 2006 nicht mehr. Wie das statistische Landesamt mitteilt, war die Zahl der Behandlungsfälle um 2,8 Prozent niedriger als im Jahr 2013.

Der Rückgang der in NRW-Krankenhäusern aufgrund einer Alkoholvergiftung behandelten Patienten fiel im vergangenen Jahr bei männlichen (-2,9 Prozent) Teenagern höher aus als bei Mädchen und jungen Frauen (-2,6 Prozent). Unter den insgesamt 5 122 wegen Alkoholintoxikation behandelten Heranwachsenden waren 2 194 weibliche Jugendliche; mit 42,8 Prozent lag der Mädchenanteil in etwa auf dem Niveau des Jahres 2013. Damit stoppte vorerst der Trend eines wachsenden Anteils weiblicher Heranwachsender bei akuter Alkoholintoxikation.

Die Zahl der alkoholbedingten Behandlungen bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren entsprach im Jahr 2014 in etwa dem Wert des Vorjahres: 684 Patientinnen und Patienten zwischen zehn und 14 Jahren wurden aufgrund einer Alkoholvergiftung in einem der NRW-Krankenhäuser aufgenommen (2013: 672 Behandlungsfälle). Der Rückgang bei allen wegen einer Alkoholvergiftung behandelten Heranwachsenden ist auf die niedrigere Zahl der Behandlungsfälle bei den 15- bis 19-Jährigen (4 438; -3,5 Prozent) zurückzuführen.

Die landesweit höchsten Anteile von aufgrund einer akuten Alkoholvergiftung behandelten Heranwachsenden im Alter von zehn bis 19 Jahren an der gleichaltrigen Bevölkerung gab es in Nordrhein-Westfalen 2014 mit jeweils 0,46 Prozent in den Kreisen Coesfeld, Soest und im Hochsauerlandkreis. Die niedrigsten Quoten ermittelten die Statistiker für Mülheim an der Ruhr (0,15 Prozent), gefolgt von den Kreisen Viersen, Olpe und Minden-Lübbecke (jeweils 0,18 Prozent). Landesweit lag dieses Verhältnis bei 0,29 Prozent.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Kultur

„Heute schon ist man ein Kriegsmensch geworden“ – Geschichtsband des Archivs des Rhein-Kreises Neuss

Bisher gab es über den Ersten Weltkrieg kaum verlässliche Literatur über die Region. Das hat sich nun geändert: Das Archiv

im Rhein-Kreis Neuss hat den 280 Seiten starken Geschichtsband „Heute schon ist man ein Kriegsmensch geworden“ über diese Zeit in Dormagen und Rommerskirchen erstellt. Der Erste Weltkrieg war der prägendste Krieg des vergangenen Jahrhunderts, beeinträchtigt waren nicht nur die Soldaten, sondern auch die Menschen in der Heimat. Der Band zeigt vor allem, wie sehr der Krieg nahezu alle relevanten Lebensbereiche berührt und den Alltag der Menschen vor Ort nachhaltig verändert hat. Passend zur erfolgreichen Archiv-Ausstellung „HeimatFront“ 2014 – 100 Jahre nach Beginn des Kriegs – haben neun Historiker wissenschaftlich fundiert und in verständlicher Sprache diese Ära beleuchtet. Zahlreiche Fotos, Dokumente und Karten veranschaulichen den Blick auf die damaligen Lebensbedingungen rund um die Jahre 1914 bis 1918 und die anschließende Besatzungszeit. Die Mobilmachung in Dormagen und Rommerskirchen, Lebensmittelkarten für die Zurückgebliebenen, die Stimmung in der Heimat, Erlebnisse der Soldaten an der Front in Frankreich – der Erste Weltkrieg veränderte das Leben vieler Menschen in den beiden südlichen Kommunen im heutigen Rhein-Kreis Neuss. So eignet sich das Buch als Nachschlagewerk und kann auch zu weiterer Forschung animieren. Ein Personen- und Ortsregister erleichtert das Auffinden.

Der Geschichtsband „Heute schon ist man ein Kriegsmensch geworden“ ist für 15,90 Euro im Kreisarchiv in Zons, in den beiden Kreishäusern in Neuss und Grevenbroich sowie im örtlichen Buchhandel erhältlich. Bestellungen sind auch unter Telefon: 02133 530210 möglich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3 /März 2016 13.10.60

Neue Bilddatenbank im Kreisarchiv des Märkischen Kreises

Das Kreisarchiv macht allen Bürgerinnen und Bürgern historische Fotos, Ansichtskarten, Briefköpfe et cetera online zugänglich. Das geschieht mit einer neuen Bilddatenbank. „Canto Cumulus“ heißt die neue Bilddatenbank, die ab sofort vom Kreisarchiv des Märkischen Kreises eingesetzt wird. Von dieser digitalen Neuerung können alle Interessierten profitieren. „Wir haben einen großen Bestand von mehreren Tausend historischen Bildern, Ansichtskarten, Briefköpfen, Fotos von Medaillen. Die werden alle digitalisiert und in die neue Datenbank eingepflegt“, erklärt Kreisarchivarin Dr. Christiane

Todrowski. Mit mehr als 7 000 Dateien geht die Datenbank an den Start, es werden ständig mehr.

„Canto Cumulus“ ist die Software eines deutsch-amerikanischen Unternehmens mit Sitz auch in Berlin. Genutzt wird es in erster Linie in Agenturen, Unternehmen und Behörden zur Archivierung, Organisation und Distribution von Mediendateien innerhalb einer Netzwerk-Infrastruktur. Was haben die Bürgerinnen und Bürger im Märkischen Kreis davon? „Sie können sich über die Homepage des Kreises www.maerkischer-kreis.de in die Datenbank einloggen, Suchbegriffe eingeben, die historischen Bilder, Postkarten, Karten und Pläne ansehen und sie in einer zunächst geringen Auflösung mit Wasserzeichen versehen herunterladen“, so Diplom-Archivar Ulrich Biroth, beim Kreisarchiv für das neue Angebot zuständig. Hat der Kreis die Rechte an den Bildern, können sie auf Wunsch jedem Bürger in einer höheren Auflösung zur Verfügung gestellt werden. „Und das in der Startphase sogar kostenlos“, so Biroth. Eine Nutzung ist selbstverständlich nach vorheriger Rücksprache mit dem Kreisarchiv erlaubt. Nicht nur die geschichtlich Interessierten, auch das Kreisarchiv profitiert von den neuen Datenbank und den Austausch mit den Nutzern. „Man kann nämlich die Bilder kommentieren und eventuell Daten mitteilen. So erhalten wir Informationen darüber, was die historischen Fotos zeigen, die wir noch nicht zuordnen können“, freut sich Ulrich Biroth auf viele Rückmeldungen. Das Kreisarchiv des Märkischen Kreises ist das erste Kommunal-Archiv, das so ein Angebot macht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Märkte, Feste, Veranstaltungen 2016 im Ennepe-Ruhr-Kreis

Ob der Ostermarkt in Breckerfeld, das wie immer bestens besetzte A-Junioren-Pfingstturnier des TuS Ennepetal oder eine sonntägliche Stadtrundfahrt durch Wetter, ob das Anradeln in Sprockhövel, die 8. Kneipennacht in Witten oder der Abendmarkt in Schwelm – auch 2016 laden zahlreiche Veranstaltungen die Menschen aus dem Kreis und aus der Region zu einem Besuch an Ennepe und Ruhr ein. Welche das sind und was im Ennepe-Ruhr-Kreis geplant ist, darüber informiert der von der Wirtschaftsförderungagentur Ennepe-Ruhr herausgegebene Veranstaltungskalender. „Was ist denn hier los? – Märkte, Feste, Veranstaltungen“

verrät, wann und wo sich ein Besuch in einer der neun kreisangehörigen Städte besonders lohnt. Berücksichtigt wurden regional bedeutsame Stadtfeste und Kulturveranstaltungen, Sportereignisse sowie Bauern-, Jahr- und Trödelmärkte.

Aufgenommen wurden auch wieder ausgewählte Kirmestermine und Angebote, die es in 2016 wiederholt und mehrfach geben wird. Dazu zählen Fahrten mit der RuhrtalBahn und dem Cabriobus, Thementouren durch verschiedene Städte sowie Veranstaltungen der LWL-Industriemuseen und der Kluterthöhle. Alles gute Gründe, um vor der Freizeitplanung einen Blick in die 82-seitige Broschüre zu werfen.

Schon zu Beginn des Jahres haben die Macher des Kalenders zudem an sein Ende gedacht: Damit die Suche nach dem passenden Weihnachtsgeschenk erfolgreich verläuft, werden Daten und Orte von dreizehn Weihnachtsmärkten im Kreisgebiet genannt.

„Märkte, Feste, Veranstaltungen“ bleibt in 2016 seiner treu: Alles wird in chronologischer Reihenfolge präsentiert, neben Angaben zu Ort und Termin finden sich kurze und knappe Informationen über die Veranstaltung selbst. Der Veranstaltungskalender liegt ab sofort in den Rathäusern sowie den Touristinfos und Bürgerbüros im Ennepe-Ruhr-Kreis aus.

Weitere Einzelheiten über die touristischen Angebote in der Region Ennepe-Ruhr finden Interessierte im Internet unter www.ennepe-ruhr-tourismus.de oder erhalten sie bei der EN-Agentur, Am Walzwerk 25, 45527 Hattingen, 02324/5648 0, info@en-agentur.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Ennepe-Ruhr-Kreis und Hochschule Bochum setzen auf Zusammenarbeit

Die Hochschule Bochum und die Kreisverwaltung wollen auf wissenschaftlichem und praktischem Gebiet zusammenarbeiten. Dies haben Prof. Dr. Martin Sternberg, Präsident der Hochschule Bochum, und Landrat Olaf Schade in einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung festgeschrieben.

„Forschungsprojekte, Lehrveranstaltungen und Exkursionen, Praktika für Studierende oder auch Themen für Bachelor- und Masterarbeiten – möglich und

denkbar ist vieles. Vor uns liegen sicherlich spannende und erkenntnisreiche Jahre. Von den Aktivitäten werden beide Seiten gleichermaßen profitieren“, zeigten sich Sternberg und Schade im Schwelmer Kreishaushaus vom Mehrwert des unterschriebenen Schriftstückes überzeugt.

Es geht beispielsweise um einen regelmäßigen fachlichen Austausch von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zwischen Hochschule und Verwaltung, um die wissenschaftliche Begleitung von Vorhaben des Ennepe-Ruhr-Kreises sowie das Durchführen von Studien. „Themenswerpunkte sind vor allem die Bereiche Bildung und Soziales, Wirtschaftsförderung sowie Geoinformation und Vermessung“, macht Schade deutlich.

Ebenfalls vereinbart wurde das Begleiten von Studenten in der Praxisphase, das Betreuen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Unterstützung bei der Suche nach Mitarbeitern mit Hochschulbildung für die Kreisverwaltung. Umgesetzt wird die Vereinbarung vom Fachbereich Geodäsie der Hochschule und vom Fachbereich Umwelt, Bauen und Geoinformationen des Ennepe-Ruhr-Kreises. Stichwort Hochschule Bochum: Die Hochschule Bochum ist mit weit über 6 500 Studierenden und rund 500 Beschäftigten die zweitgrößte Hochschule in Bochum. Sie wurde 1971 als Fachhochschule gegründet und befindet sich in unmittelbarer Nähe der Ruhr-Universität. Seit September 2007 heißt sie Hochschule Bochum und verwendet in der Außendarstellung den Zusatz Bochum University of Applied Sciences. In der Region Mittleres Ruhrgebiet ist die Hochschule vor allem durch ihre Lehre in drei Bereichen präsent: Als Hochschule mit einem internationalen Schwerpunkt in Sachen „Engineering“ (Mechatronik und Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik), als Hochschule mit einem breiten Spektrum im Kompetenzbereich „Raum und Bau“, zu dem auch der Fachbereich Geodäsie gehört, sowie als Hochschule mit einem internationalen Studienangebot im Bereich Wirtschaft.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Schülerzahl an allgemeinbildenden Schulen in NRW weiter rückläufig

1 924 889 Schülerinnen und Schüler besuchen im laufenden Schuljahr eine allgemeinbildende Schule (ohne Weiterbildungskollegs) in Nordrhein-Westfalen. Laut Mitteilung des statistischen Landes-

amtes sind das 21 319 (-1,1 Prozent) weniger als im Schuljahr 2014/15.

Knapp ein Drittel (32,2 Prozent) aller Schülerinnen und Schüler in NRW besuchte eine Grundschule. Von den weiterführenden Schulen hatten die Gymnasien die meisten Schüler (532 522), gefolgt von den Gesamtschulen (279 550). Die Sekundarschulen, die zu Beginn des Schuljahres 2012/13 an den Start gegangen waren, werden von 38 831 Schülern besucht (+33,0 Prozent gegenüber 2014/15).

An den fünf PRIMUS-Schulen im Land werden derzeit 1 160 Schüler unterrichtet. Diese Schulform, in der Schüler in den Klassen eins bis zehn gemeinsam lernen sollen, war im Schuljahr 2013/14 als Schulversuch neu hinzugekommen. Den höchsten Rückgang der Schülerzahl verzeichneten auch im aktuellen Schuljahr die nordrhein-westfälischen Hauptschulen, die von 103 267 Schülern besucht werden (-13,2 Prozent).

Aktuelle Ergebnisse für Gemeinden, Städte und Kreise sind verfügbar unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pdf/47_16.pdf

EILDienst LKT NRW
Nr. 3./März 2016 13.60.10

Ausgaben für öffentliche Schulen 2013: 6 500 Euro je Schülerin und Schüler

Für die Ausbildung einer Schülerin oder eines Schülers an öffentlichen Schulen gaben die öffentlichen Haushalte im Jahr 2013 durchschnittlich 6 500 Euro aus. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilte, wurden an allgemeinbildenden Schulen rund 7 100 Euro pro Kopf aufgewendet, an beruflichen Schulen rund 4 500 Euro.

Je nach Schulart waren die Ausgaben je Schülerin beziehungsweise Schüler unterschiedlich hoch: An Grundschulen lagen sie bei 5 600 Euro, an Gymnasien und an integrierten Gesamtschulen jeweils bei 7 500 Euro. Die vergleichsweise niedrigen Pro-Kopf-Aufwendungen von 2 800 Euro bei den Berufsschulen im dualen System sind vor allem durch den Teilzeitunterricht bedingt.

Die Personalausgaben sind die dominierende Ausgabenkomponente für öffentliche Schulen. Hierauf entfielen im Bundesdurchschnitt 5 300 Euro, während für die Unterhaltung der Schulgebäude, Lehrmittel und dergleichen durchschnittlich 800 Euro sowie für Baumaßnahmen und andere Sachinvestitionen 300 Euro je Schülerin beziehungsweise je Schüler ausgegeben wurden. Die höchsten Ausgaben je Schülerin und Schüler wurden für Thüringen

Ausgaben¹ für öffentliche Schulen je Schülerin und Schüler im Haushaltsjahr 2013 nach Schularten und Ländern in Euro

Land	Allgemein- bildende Schulen	Berufliche Schulen		Alle Schularten
		insgesamt	darunter: Berufsschulen im Dualen System ²	
¹ Personalausgaben für Schulen und Schulverwaltung einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für verbeamtete Lehrkräfte sowie Beihilfeaufwendungen, laufender Sachaufwand, Investitionsausgaben. Alle Ergebnisse wurden nach der Berechnung gerundet.				
² Teilzeitunterricht.				
Deutschland	7.100	4.500	2.800	6.500
Baden-Württemberg	6.900	5.100	2.900	6.400
Bayern	8.100	4.600	3.000	7.300
Berlin	8.500	5.100	3.200	7.800
Brandenburg	7.000	4.400	3.500	6.600
Bremen	7.400	3.900	2.600	6.400
Hamburg	8.900	5.100	3.400	8.000
Hessen	7.300	4.700	3.000	6.700
Mecklenburg-Vorpommern	7.100	3.600	2.900	6.400
Niedersachsen	6.900	4.000	2.400	6.200
Nordrhein-Westfalen	6.200	3.900	2.500	5.700
Rheinland-Pfalz	6.700	4.200	2.700	6.100
Saarland	6.500	3.700	2.500	5.700
Sachsen	7.100	5.100	3.400	6.700
Sachsen-Anhalt	8.200	4.500	3.100	7.400
Schleswig-Holstein	6.300	4.200	3.000	5.800
Thüringen	8.500	6.500	4.300	8.100

(8 100 Euro) und Hamburg (8 000 Euro) ermittelt, die niedrigsten für Nordrhein-Westfalen, das Saarland (jeweils 5 700 Euro) und Schleswig-Holstein (5 800 Euro).

Bei einem Ausgabenvergleich zwischen den Bundesländern ist zu beachten, dass sich die Schulstruktur und das Unterrichtsangebot in den einzelnen Ländern unterscheiden, zum Beispiel in der Ganztagsbetreuung, den Betreuungsrelationen, der Besoldungsstruktur oder im Gebäudemanagement.

Im Vergleich zum Jahr 2012 ergab sich eine Steigerung der Ausgaben je Schülerin und Schüler von 200 Euro. Dies ist durch eine Zunahme der Ausgaben um 1,6 Prozent bei gleichzeitigem Rückgang der Schülerzahlen um 1,7 Prozent zu erklären. Weitergehende Daten, insbesondere detaillierte Länderkennzahlen, stehen in der Publikation „Ausgaben je Schülerin und Schüler 2013“ unter https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/02/PD16_053_217.html zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3./März 2016 13.60.10

IT.NRW legt aktuelle Broschüre „Hochschulen in NRW“ vor

Im Studienjahr 2014 haben 127 175 Menschen erstmals ein Studium an einer der Hochschulen in NRW aufgenommen; die Studienanfängerquote lag damit bei 63,6 Prozent. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, war die Zahl der Neueinschreibungen um 0,7 Prozent niedriger als im Jahr 2013 (damals: 128 033). 2014 waren an den nordrhein-westfälischen Hochschulen insgesamt 717 858 Studierende immatrikuliert, das waren 31 289 Personen bzw. 4,6 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Ursächlich für die anhaltend hohe Zahl an Studienanfängern sind nicht nur höhere Schulabgängerzahlen aus den doppelten Abiturjahrgängen 2013, sondern auch die aus dem Ausland zugewanderten Bildungsausländer. Insgesamt stieg deren Zahl auf 54 129 (+8,2 Prozent gegenüber dem Wintersemester 2013/14).

Diese und weitere Informationen über die Hochschulen in NRW sind in der neuen Broschüre „Hochschulen in NRW: Sta-

tistik kompakt“ zu finden. In kurzer und anschaulicher Form bietet die Publikation einen Überblick über das Hochschulwesen des Landes. Die Entwicklungen der Studierenden- und Absolventenzahlen werden ebenso präsentiert wie die personelle und finanzielle Ausstattung der Hochschulen. Dargestellt werden überwiegend Landesergebnisse; zum Teil sind aber auch Daten nach Hochschularten oder für einzelne Hochschulen verfügbar. Nachfolgend einige interessante Informationen aus der Broschüre:

- Erstmals seit dem Wintersemester 2006/07 kamen wieder mehr Erstsemester aus anderen Bundesländern nach NRW als das Land verließen: Per Saldo stieg die Zahl der zugewanderten Studienanfänger um 1 128 Personen; die meisten Studierenden stammten aus Bayern (9 127), Niedersachsen (8 487) und Baden-Württemberg (7 369).
- Die Zahl der weiblichen Studierenden nimmt weiter zu: 2014 waren 338 933 und damit 5,3 Prozent mehr Frauen an den Hochschulen in NRW eingeschrieben als ein Jahr zuvor. Der am häufigsten belegte Studienbereich bei Frauen war Wirtschaftswissenschaften (60 257 Studentinnen).
- Die Ausgaben der Hochschulen (ohne medizinische Einrichtungen) stiegen im Jahr 2013 um 4,7 Prozent auf 5,5 Milliarden Euro, wovon 3,3 Milliarden Euro (+5,3 Prozent) auf Personalkosten entfielen. Die Einnahmen erhöhten sich gegenüber 2012 um 6,4 Prozent auf 1,6 Milliarden Euro.

Unter der Adresse <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=20126> steht die Broschüre zum kostenlosen Download bereit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Zahl der Studienberechtigten im Jahr 2015 gestiegen

Im Jahr 2015 haben rund 443 000 Schülerinnen und Schüler in Deutschland die Hochschul- oder Fachhochschulreife erworben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das nach vorläufigen Ergebnissen 1,9 Prozent mehr Studienberechtigte als im Vorjahr. Die Entwicklung verlief in den Bundesländern unterschiedlich. Der Bevölkerungsentwicklung folgend, stand einem starken Anstieg in den neuen Ländern einschließlich Berlin von insgesamt 8,3 Prozent ein weniger starker Anstieg von 1,0 Prozent im früheren Bundesgebiet gegenüber.

Rückgänge der Absolventenzahlen gab es in Schleswig-Holstein (– 2,9 Prozent) und in Hessen (– 9,5 Prozent). Der Rückgang in Hessen war zudem dadurch beeinflusst, dass im Vorjahr letztmals ein Doppeljahrgang das Abitur erreichte. Die Doppelabiturjahrgänge in Hessen, infolge der Verkürzung der Gymnasialzeit auf acht Jahre (G8), verteilten sich auf die Jahre 2012 bis 2014.

Der größte Teil der Studienberechtigten (76,8 Prozent) erwarb 2015 die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife. 23,2 Prozent der Absolventinnen und Absolventen erlangten die Fachhochschulreife. Von den Studienberechtigten des Jahres 2015 waren 52,7 Prozent Frauen und 47,3 Prozent Männer.

Bei den Absolventen mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife lag der Männeranteil nur bei 45,6 Prozent (Frauenanteil: 54,4 Prozent), während bei den Absolventen mit Fachhochschulreife die Männer mit 53,0 Prozent überwogen (Frauenanteil: 47,0 Prozent).

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Tourismus

Rekord im NRW-Tourismus: 21,7 Millionen Gäste im Jahr 2015

Im Jahr 2015 besuchten über 21,7 Millionen Gäste die 5 060 nordrhein-westfälischen Beherbergungsbetriebe (mit minde-

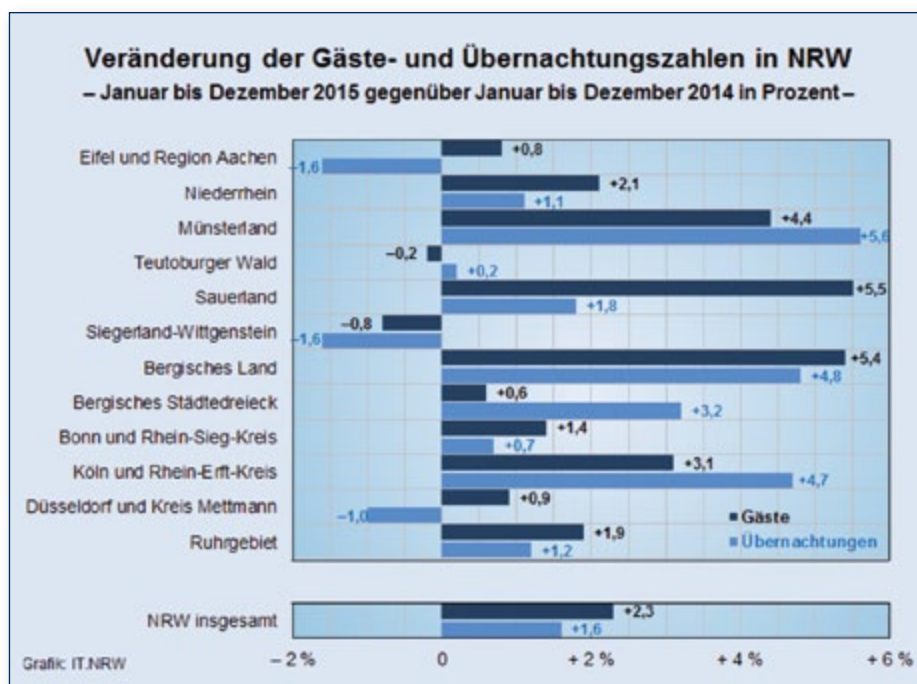
stens zehn Gästebetten und auf Campingplätzen); sie verbuchten insgesamt fast 48,7 Millionen Übernachtungen. Damit wurde das bisherige Rekordergebnis aus dem Jahr 2014 nochmals übertroffen: Die Besucherzahl war um 2,3 Prozent, die der Übernachtungen um 1,6 Prozent höher als 2014. Bei den Gästen aus dem Inland war die Zahl der Ankünfte mit 16,9 Millionen um 2,6 Prozent und die der Übernachtungen mit 38,5 Millionen um 1,7 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Bei den Auslandsgästen (4,8 Millionen; +1,0 Prozent) und deren Übernachtungszahlen (10,1 Millionen; +1,0 Prozent) fielen die Zuwächse dagegen moderater aus. Wie die Grafik zeigt, war das Gäste- und Übernachtungsaufkommen im Jahr 2015 in nahezu allen Regionen NRWs höher als im Vorjahr. Lediglich im Reisegebiet „Siegerland-Wittgenstein“ mussten Rückgänge beim Gäste- und Übernachtungsaufkommen hingenommen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Umwelt

Hilfe für selten gewordene Wiesenvögel im Kreis Siegen-Wittgenstein

In diesem Winter standen und stehen an einigen Stellen in Wittgenstein Pflegemaßnahmen zur Optimierung der Lebensräume stark gefährdeter und selten gewordener Wiesenvögel, darun-



ter Braunkehlchen, Wiesenpieper und Bekassine, in Naturschutzgebieten an. Es werden und wurden Gehölzstrukturen im Grünland bzw. entlang von Gewässern im Benfetal, in der Ederau bei Beddelhausen und bei Rüppershausen/Oberndorf durch die Biologische Station Siegen-Wittgenstein beziehungsweise den Naturschutzbund (NABU) in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Gemeinde Erndtebrück sowie den Städten Bad Berleburg und Bad Laasphe zurückgeschnitten. Die Maßnahmen sind notwendig, da mittlerweile auch in diesen Grünlandbereichen die Restvorkommen an Wiesenbrütern deutlich zurückgehen. Einer der Gründe ist, dass hochwachsende Gehölzstrukturen die Talräume zunehmend optisch einengen und diese damit nicht mehr als Brutgebiet angenommen werden.

Bis vor einigen Jahrzehnten waren die drei typischen Wiesenvogelarten in den nordrhein-westfälischen Grünlandflächen noch deutlich häufiger. Immer im Frühjahr war in vielen Gegenden das typische „Meckern“ der Bekassine während ihres charakteristischen Balzfluges zu hören. Auch der markante Singflug der Wiesenpieper zur Revierabgrenzung war noch an vielen Stellen zu beobachten. Das Braunkehlchen, ein hübscher kleiner Singvogel mit einem hellen Überaugenstreif, war nicht so leicht zu entdecken, wenn er auf erhöhten Werten in feuchten Wiesen und Viehweiden saß. Aber spätestens sein hübscher kurzer Gesang verrät, dass er vor Ort ist.

Leider geht der Bestand dieser charakteristischen Wiesenvögel, von den meisten Menschen unbemerkt, zurück. Als Bodenbrüter brauchen sie größere spät gemähte Wiesen beziehungsweise Weiden mit einem geringeren Viehbesatz. Mittlerweile sind die drei Arten akut vom Aussterben bedroht.

Ein wichtiger Grund dafür ist sicherlich die im Land immer weiter fortschreitende Intensivierung der Landwirtschaft. Dank extensiver Landwirtschaft, vor allem im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, konnten sich in wenigen Teilen Nordrhein-Westfalens größere Restvorkommen dieser drei Arten halten.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat eine besondere Verantwortung zum Erhalt des Braunkehlchens und des Wiesenpiepers. Unter anderem beherbergt Siegen-Wittgenstein mit circa 60 Prozent den größten Anteil der Braunkehlchenbrutpaare in NRW. Umso wichtiger ist es, bei uns Schutzmaßnahmen umzusetzen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2012 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

„Wo die Besten ihrer Branche zu Hause sind“ – neues Standortmagazin für Oberberg

„Wo die Besten ihrer Branche zu Hause sind“ – unter diesem Titel hat der Oberbergische Kreis jetzt ein ansprechendes und inhaltlich hochwertiges Unternehmens- und Standortmagazin für den Wirtschaftsstandort Oberberg herausgebracht. Es stellt sowohl die Stärken der oberbergischen Firmen als auch die Standortvorteile der Region deutlich heraus. „Die 130 Seiten starke Broschüre soll nicht nur nach Außen die Stärken der Region vermitteln, sondern auch den hier lebenden Menschen das Potential Oberbergs vor Augen führen“, sagt Landrat Jochen Hagt.

Ein Querschnitt der Oberbergischen Industrie

Rund 50 Oberbergische Unternehmen und alle oberbergischen Kommunen präsentieren sich in dem Magazin. Die Wirtschaftsförderung des Oberbergischen Kreises hatte vor drei Jahren erstmals eine Standortbroschüre herausgegeben, die mit einer Auflage von 7 000 Stück stark nachgefragt wurde und schnell vergriffen war. Mit einer Auflage von 10 000 Exemplaren wird diese aktuelle und umfangreichere Wirtschaftsbrochüre noch mehr Menschen erreichen, sagt Landrat Jochen Hagt.

Informationen auch für angehende Fachkräfte

Die Leistungsfähigkeit der Oberbergischen Unternehmen wird in der Wirtschaftsbroschüre des Oberbergischen Kreises deutlich. Hinsichtlich des hohen Bedarfs an Fachkräften sollen mit dem Standortmagazin deshalb auch Schülerinnen und Schüler, (angehende) Auszubildende, Studierende und Berufstätige, sowie die (oberbergischen) Unternehmen erreicht werden. Die Broschüre wird daher nicht nur durch die Firmen, Industrie- und Handwerkskammer und Kommunen an die Zielgruppen verteilt, sondern auch an Schulen und an der Technischen Hochschule Gummersbach.

Kreis, Kommunen und Unternehmen

Das Standortmagazin hat die Wirtschaftsförderung des Oberbergischen Kreises gemeinsam mit dem Wiehler Unternehmen Welp Druck entwickelt und herausgegeben. Neben den branchenstarken Unternehmen werden auch die sogenannten „weichen Standortfaktoren“ vorgestellt. So präsentieren sich die ober-

bergischen Kommunen als lebenswerte und attraktive Wohnorte und in vielen Interviews kommen Oberbergerinnen und Oberberger zu Wort, die den Wirtschaftsstandort geprägt haben und weiterhin prägen. Das neue Standortmagazin gibt es auch zum kostenlosen Download auf www.wirtschaftsstandortoberberg.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Gewinne der Gewerbebetriebe in NRW sind gestiegen

Im Jahr 2011 gab es 745 853 Gewerbebetriebe mit Sitz in Nordrhein-Westfalen; das waren 3,2 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Wie das statistische Landesamt anhand von jetzt vorliegenden Ergebnissen der Gewerbesteuerstatistik mitteilt, waren die Gewinne aus Gewerbebetrieb mit 70,9 Milliarden Euro um 4,2 Prozent höher als 2010. Die Verluste verringerten sich um 21,3 Prozent auf 20,5 Milliarden Euro. Der abgerundete Gewerbeertrag war mit 54 Milliarden Euro um 7,8 Prozent und der Steuermessbetrag mit 2,2 Milliarden Euro um 3,4 Prozent niedriger als im Vorjahr. Dies ist vor allem auf den Rückgang bei den Gewerbeerträgen der gewerbesteuerlichen Organgesellschaften auf 16,3 Milliarden Euro (-33,7 Prozent) zurückzuführen. Darüber hinaus waren die von den nordrhein-westfälischen Gewerbebetrieben im Jahr 2011 geltend gemachten Verlustabzüge mit 9,5 Milliarden Euro um 33,9 Prozent höher als ein Jahr zuvor.

Wie die Statistiker mitteilen, stellt der Steuermessbetrag eine Rechengröße für die Festsetzung der Gewerbesteuer dar. Die Steuer wird von Gewerbebetrieben mit einem positiven Steuermessbetrag gezahlt und ist grundsätzlich in der Gemeinde zu entrichten, in der der Betrieb ansässig ist. Hat ein Gewerbebetrieb nur eine einzige Betriebsstätte, wird der zu zahlende Betrag im Rahmen einer Festsetzung ermittelt. Bei Gewerbebetrieben mit mehreren Betriebsstätten findet eine Zerlegung statt. Die Gewerbesteuererträge ergeben sich durch Multiplikation des Steuermessbetrags mit dem von der zuständigen Gemeinde festgesetzten Hebesatz.

Bei der Interpretation der Zahlen ist zu beachten, dass in der Gewerbesteuerstatistik die Gewerbesteuer dem Jahr zugeordnet wird, in dem sie entstanden ist. Die veröffentlichten Ergebnisse können aufgrund von Abgabefristen im Rahmen der Gewerbesteuererklärung und durch

die Bearbeitungsdauer bei den Finanzämtern und den statistischen Landesämtern erst einige Jahre später vorgelegt werden. Die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik sind vom in der vierteljährlichen Kassenstatistik ermittelten Gewerbesteueraufkommen zu unterscheiden – bei letzterem wird die Gewerbesteuer für das Jahr abgebildet, in dem sie eingenommen wurde.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2015 13.60.10

Investitionen der NRW-Wirtschaft 2013 gesunken

Die Investitionen der nordrhein-westfälischen Wirtschaft in neue Anlagen beliefen sich im Jahr 2013 nach jetzt vorliegenden

Berechnungen des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ in jeweiligen Preisen auf 96,1 Milliarden Euro. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes war das gesamtwirtschaftliche Investitionsvolumen um 0,8 Prozent niedriger als 2012. Der Rückgang der Investitionstätigkeit war damit in Nordrhein-Westfalen niedriger als im Bundesdurchschnitt (preisbereinigt: -1,3 Prozent).

Gegenüber dem Vorjahr stiegen 2013 die nordrhein-westfälischen Investitionen in neue Ausrüstungen um 1,2 Prozent; hierzu zählen zum Beispiel Investitionen in neue Maschinen, maschinelle Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungen. Einen Rückgang ermittelten die Statistiker hingegen bei den Investitionen in neue Bauten (-3,0 Prozent).

Bei der Investitionstätigkeit der NRW-Unternehmen gab es auch im Jahr 2013 branchenspezifische Unterschiede: Rückgänge ermittelten die Statistiker im Verarbeitenden Gewerbe sowohl bei den Ausrüstungen (-3,0 Prozent) als auch bei Bauten (-5,1 Prozent). Im Dienstleistungssektor stiegen die Anlageinvestitionen in Ausrüstungen um 5,6 Prozent, während das Investitionsvolumen in neue Bauten um 1,8 Prozent niedriger war als ein Jahr zuvor. Der Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder veröffentlicht regelmäßig Länderergebnisse zu den Bruttoanlageinvestitionen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter der Adresse www.vgrdl.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2016 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Gramm/Pieper, **Grundgesetz Bürgerkommentar**, 3. Auflage, 2015, 399 Seiten, 22,00 €, ISBN 978-3-8487-1942-6, Nomos Verlagsgesellschaft, Waldseest. 3 – 5, 76530 Baden-Baden.

Der Kommentar zum Grundgesetz richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger im politischen Alltag, in der Schule und zu Beginn eines juristischen oder politikwissenschaftlichen Studiums. Die Vorzüge der 3. aktualisierten Auflage des Kommentars sind:

- Er orientiert sich an den inneren thematischen Zusammenhängen der Verfassung,
- stellt querschnittartig die wichtigsten Sachthemen des Grundgesetzes in den Vordergrund,
- ist aus der Perspektive geschrieben: „Was bedeutet diese Regelung des Grundgesetzes für mich: Wie bürgerfreundlich ist das Grundgesetz?“,
- führt nach einem Einführungskapitel in zwölf Abschnitten jeweils durch die verfassungsrechtlichen Leitideen, den Verfassungstext und die Verfassungswirklichkeit,
- erörtert deren praktische Bedeutung für die Bürger und
- beantwortet häufig gestellte Fragen und blendet verfassungskritische Überlegungen ebenfalls mit ein.

Der Kommentar ist eine gute Hilfe für jeden, der das Grundgesetz verstehen lernen will.

Friauf/Höfling (Hrsg.), **Berliner Kommentar zum Grundgesetz**, Loseblattsammlung, Stand 47. Ergänzungslieferung 2015, ca. 6192 Seiten in 4 Ordnern, ISBN 978-3-503-05911-9, 158,- Euro, Verlag Erich Schmidt, Berlin.

Der Berliner Kommentar zum Grundgesetz hat sich mittlerweile zu einem der „Klassiker“ der

Grundgesetzkommentierungen entwickelt. Der Kommentar erörtert dabei nicht nur systematisch die einzelnen Vorschriften des Grundgesetzes, sondern stellt – die zunehmend an Bedeutung gewinnenden – Bezüge zum Europäischen Gemeinschaftsrecht und zum Internationalen Recht dar. Dabei analysiert der Berliner Kommentar zum Grundgesetz sowohl dogmatisch fundiert als auch mit einem hohen Praxisbezug. Bemerkenswert ist, dass an vielen Stellen herausgearbeitet wird, wie sich die einzelnen Grundgesetzbestimmungen auf das einfache Recht und die praktische Rechtsanwendung auswirken. Gerade Letzteres ist für diejenigen Praktikerinnen und Praktiker von großer Relevanz, die täglich mit Fragestellungen mit Bezug zum Grundgesetz befasst sind, sei es im Bereich der Normsetzung oder sei es im Bereich der Rechtsanwendung.

Ebenfalls bemerkenswert ist, dass der Kommentar bei den einzelnen Erläuterungen einem grundsätzlich einheitlichen Gliederungsstruktur folgt: Zum Ersten werden die Entwicklungslinien einschließlich der Entstehungsgeschichte und der verfassungsgeschichtlichen Hintergründe der jeweiligen Normen herausgearbeitet, zum Zweiten werden gemeinschaftsrechtliche und internationale Bezüge einschließlich einer entsprechenden Rechtsvergleichung herausgearbeitet, zum Dritten folgt die eigentliche Kommentierung unter herausragender Bedeutung der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, zum Vierten folgt eine Zusammenfassung der Bewertung der jeweiligen Verfassungsbestimmung und insbesondere ihre Auswirkungen auf das einfache Recht und im Anschluss werden die einschlägigen Leitentscheidungen im Bezug zu der kommentierten Vorschrift aufgelistet. Gerade dieses Vorgehen ermöglicht einerseits einen schnellen Zugriff auf die jeweiligen Problemstellungen im Kontext mit einer entsprechenden Grundgesetzbestimmung, zum anderen bietet diese Struktur stets aber auch die Möglichkeit zu

einem vertieften Einsteigen in eine entsprechende grundrechtliche Fragestellung.

Die Verfasser des vierbändigen Werkes kommen überwiegend aus dem Bereich der Wissenschaft, ohne dass damit jedoch der praxisorientierte Bezug verloren ginge.

Insgesamt erscheint der Berliner Kommentar als eine gelungene Ergänzung und teilweise auch Alternative zu den bestehenden Großkommentierungen zum Grundgesetz. Vor diesem Hintergrund richtet sich der Berliner Kommentar zum Grundgesetz an alle mit grundgesetzlichen Fragen befassten Juristinnen und Juristen in forensischer Tätigkeit, aber insbesondere auch an Ministerien, Verwaltungen und Verbände.

Gehrlein/Ekkenga/Simon (Hrsg.), **Kommentar zum GmbHG**, 2. Auflage 2015, 2084 Seiten, 129,00 Euro, ISBN 978-3-452-29141-8, Carl Heymanns Verlag, Köln.

Das vorliegende Werk ist an den Bedürfnissen der täglichen Rechtsberatung und dem Umgang mit der Materie des GmbH-Gesetzes ausgerichtet und bietet eine praxisbezogene Erläuterung. Dabei kommt der Materie des GmbH-Gesetzes eine immer größere Bedeutung auch für den Bereich der öffentlichen Verwaltungen und insbesondere der Kommunalverwaltungen zu: Kaum eine Stadt, ein Kreis oder eine Gemeinde ist heute nicht an verschiedenen juristischen Personen des Privatrechts, insbesondere in der Form der GmbH, beteiligt; dies betrifft insbesondere den Bereich der Ver- und Entsorgung, den Bereich des Verkehrssektors oder Gesellschaften im Bereich des Gesundheitssektors. Aber auch verwaltungsinterne Tätigkeiten, wie das Gebäudemanagement oder die Erbringung von IT-Dienstleistungen, werden immer häufiger auf Gesellschaften des privaten Rechts verlagert. Aufgrund entsprechender Vorgaben des Kommunalwirtschaftsrechts ist dabei in aller Regel

die GmbH aufgrund ihrer hohen Flexibilität die Rechtsform der Wahl. Vor diesem Hintergrund entwickelt sich das GmbH-Recht zwar in Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung zunehmend zu einer besonderen Materie des Kommunalwirtschaftsrechts.

Deshalb kommen insbesondere Rechtsämter, Ämter und Organisationseinheiten für das Teilnehmungsmanagement, Kämmerereien, Rechnungsprüfungsämter und auch Stabsstellen für Rats- bzw. Kreistagsangelegenheiten nicht umher, sich zunehmend vertieft mit der Materie des GmbH-Rechts zu befassen. Inhaltlich betrifft dies Fragestellungen zur rechtlichen Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags, zu den besonderen Kompetenzen der Gesellschaftsorgane, insbesondere zu Fragen im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Kompetenzen eines fakultativen Aufsichtsrates (der grundsätzlich vom Kommunalwirtschaftsrecht der Länder verpflichtend vorgegeben wird), und nicht zuletzt zu Fragen des Haftungsrechts der Organe und der Organmitglieder. In dem vorliegenden Kommentar zum GmbH-Gesetz werden insbesondere die neuere Rechtsprechung zum GmbH-Recht und insbesondere die Bezüge zum MoMiG, zum FGG-Reformgesetz und zum ARUG berücksichtigt. Auch aktuelle Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf Haftungsfragen, werden ausführlich behandelt. Daneben bildet der Bereich des Bilanzrechts einen weiteren Schwerpunkt der Kommentierung.

Die Verfasser des Werkes sind allesamt im Bereich des Gesellschaftsrechts ausgewiesene Experten aus Richterschaft, Anwaltschaft und Wissenschaft. Mit dem, auch für seine Größe recht übersichtlichen und verständlichen Werk, erhalten alle auf dem Gebiet des GmbH-Rechts tätigen Praktikerinnen und Praktiker ein wichtiges Arbeitsmittel und einen zuverlässigen Ratgeber. Neben Rechtsanwälten und mit der Materie des GmbH-Rechts befassten Ökonomen richtet sich dieser Kommentar auch an Verwaltungsjuristen mit Bezügen zum Gesellschaftsrecht, Unternehmensjuristen, Behörden und Verbänden.

Hauck/Noftz, Prof. Dr. Voelzke, **Sozialgesetzbuch SGB II**, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kommentar, Ergänzungslieferung 9/15, ISBN 978-3-503-16146-1, 58,00 €, Erich Schmidt Verlag, Gentiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Ergänzungslieferung 9/15 enthält eine grundlegende Überarbeitung der Einführung (E010) in das SGB II. Außerdem wird den Nutzern die AV-Wohnen Berlin vom 16.06.2015 zur Verfügung gestellt (C222).

Grabitz, Hilf, Nettesheim, **Das Recht der Europäischen Union**, 57. Ergänzungslieferung, Stand: August 2015, ISBN 978-3-406-67239-2, 59,00 Euro, Verlag C. H. Beck, www.beck.de.

Mit der 57. Ergänzungslieferung werden die letzten noch fehlenden Kommentierungen ausgegeben:

- neu: Unionsbürgerschaft (Art. 21 – 25 AEUV)

- neu: Maßnahmen für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung (Art. 133 AEUV).

Das Werk erreicht damit die Vollkommentierung.

Die Ergänzungslieferung enthält zudem Aktualisierungen zu:

- Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung (Art. 77-80 AEUV)
- Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 82 - 86 AEUV)
- Öffentliche Unternehmen (Art. 106 AEUV)
- Schutz des geistigen Eigentums (Art. 118 AEUV)
- Europäischer Sozialfonds und Strukturpolitik (Art. 162-164 u. 174-178 AEUV) sowie
- gemeinsame Handelspolitik (Art. 206-207 AEUV).

Piduch, **Bundeshaushaltsrecht**, 49. Lieferung der 1. Auflage, 18. Lieferung der 2. Auflage, Stand Februar 2015, 198 Seiten, 98,00 €, ISBN 978-3-17-030065-1, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart.

Diese Ergänzungslieferung enthält eine Überarbeitung der Kommentierung zu Art. 91b GG im Hinblick auf die Änderung dieser Vorschrift durch das Gesetz vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438). Daneben wurden die Erläuterungen u. a. zu Art. 113 GG und zu §§ 7, 40, 52, 58, 59, 88, 113 und 114 BHO an die Rechtsentwicklung angepasst sowie die VV zur BHO aktualisiert.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Loseblatt-Kommentar zur Fortsetzung, 2 Bände, Stand: 16. Erg.-Lfg. Juni 2015, ca. 2.148 Seiten, ISBN 978-3-8028-0541-7, Preis 34,00 EUR, Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen GmbH & Co. KG, Alfredstraße 32, 45127 Essen.

Das Schulgesetz legt die grundlegenden Regelungen für Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitungen, für den Unterricht und für die Schulorganisation fest. Daneben sind auch die entsprechenden Ausführungsvorschriften – Verordnungen und Runderlasse – für die tägliche Arbeit von großer Bedeutung. Der Loseblatt-Kommentar bezieht diese ein und stellt damit eine vollständige Auslegung der relevanten Regelungen dar. Auch Verzahnungen zum Dienst- und Beamtenrecht und zum allgemeinen Recht werden offen gelegt und in die Kommentierungen eingearbeitet.

Juristische Fachausdrücke werden soweit möglich vermieden, schwierige Zusammenhänge schul- und detailorientiert dargestellt. Die fortlaufenden Aktualisierungslieferungen sorgen für konstante Aktualität in Hinblick die aktuelle Rechtsentwicklung durch Gesetzgebung, Erlasse und Rechtsprechung.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen

Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter

Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Spöner, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

503. Nachlieferung, Stand: Dezember 2015, Preis 149,80 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 15 NW – Besoldungsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen

Rechtsvorschriften mit Erläuterungen

Von Landesamtsrat Gerd Pörings

Sowohl die Rechtsvorschriften als auch die Erläuterungen wurden auf den aktuellen Stand gebracht; neu aufgenommen wurde das übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Anlagen und das Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen. Darüber hinaus wurde in den Anhang neu aufgenommen der Text der Altersteilzeitzuschlagsverordnung.

D 15 – Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)

Von Dr. Manfred Miller, Regiergungsdirektor

Diese Lieferung beinhaltet die Änderungen der Kommentierungen zu den §§ 1 (Zweck des Gesetzes), 2 (Prüfungsaufgaben), 3 (Befugnisse bei der Prüfung von Personen), 6 (Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden) und 16 (Zentrale Datenbank) entsprechend den letzten Gesetzesänderungen.

J 11 – Betreuungsgesetz

Von Dr. Jörg Kraemer, Richter am Amtsgericht Bergisch-Gladbach

Der Beitrag wurde umfassend aktualisiert und die Erläuterungen wurden der aktuellen Rechtslage angepasst.

K 2c – Gaststättengesetz

Von Klaus Weber, Regiergungsdirektor

Mit dieser Lieferung ist die Kommentierung komplett. Ausgeliefert werden die Erläuterungen zu den §§ 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 32 und 34 Gaststättengesetz.

K 4 NW – Bodenschutz- und Altlastenrecht in Nordrhein-Westfalen

Begründet von Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, fortgeführt von Dr. Steffen Himmelmann, Stadtrechtsdirektor

Die Überarbeitung des Beitrags berücksichtigt die umfangreichen Änderungen durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber, was die im Anhang abgedruckten Vorschriftentexte sowie die Richtlinien betrifft.

K 4a – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Von Dr. Wolfgang Sinner, Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.), Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt europäisches und nationales Umweltrecht an der Universität Augsburg und Dr. Joachim Hartlik, Inhaber des Büros für Umweltprüfungen und Qualitätsmanagement, Lehrte.

Anlass für diese Lieferung sind wichtige aktuelle Urteile des EuGH zur UVP, allen voran die Altrip-Entscheidung.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich Juli 2014 berücksichtigt.

L 12a – Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

Begründet von Ministerialrat a. D. Klaus Wendrich, fortgeführt von Assessorin Susanne Schilling, Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 395. Aktualisierung, Stand: Januar 2016, Bestellnr.: 7685 5470 395, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet Ihnen neue Entscheidungen, u.a. zum Besoldungs- und Beurteilungsrecht.

Wiesner, Kosten- und Leistungsrechnung, Wirtschaftlichkeitsrechnung, Moderne Verwaltung in der Lehre, 272 Seiten, 19,80 Euro, ISBN 978-3-942731-04-1, Verlag für Verwaltungswissenschaft, Eschersheimer Landstr. 508, 60433 Frankfurt.

Sowohl Kosten- und Leistungsrechnung als auch Wirtschaftlichkeitsrechnung sind heute Basis des Management-Informationssystems und liefern die Grundlagen für unternehmerische Entscheidungen, die auch in modernen Verwaltungen notwendig sind. In diesem Lehrbuch wird die Kostenrechnung am Beispiel öffentlicher Verwaltungen erläutert sowie die statischen und dynamischen Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung anhand praktischer Beispiele dargestellt.

Das anwendungsorientierte Lehrbuch richtet sich an Studierende und Praktiker der öffentlichen Verwaltung. Die Autorinnen und Autoren lehren an der Hochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

Hauck/Noftz, Prof. Dr. Schlegel, **Sozialgesetzbuch SGB XI**, Soziale Pflegeversicherung, Kommentar, 52. Lieferung Dezember 2015, ISBN 978-3-503-16210-9, 58,00 €, Erich Schmidt Verlag, Gentiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der Ergänzungslieferung werden weitere Vorschriften, die durch das Erste Pflegestärkungsgesetz vom 17.12.2014 und das am 31.12.2014 im Bundesgesetzblatt verkündete „Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“ geändert worden sind, aktualisiert.

Ehmann/Brunner, **Pass-, Ausweis- und Melderecht**, Kommentar einschl. Bundesmeldegesetz 2015, Loseblattsammlung, Stand: 17. Ergänzungslieferung 2015, ca. 1838 Seiten in 2 Bänden, ISBN 978-3-7825-0518-5, 119,99 Euro (Fortsetzungspreis), Verlag Jehle und Rehm, München.

Das zweibändige Werk in Form eines Loseblattkommentars informiert bundesweit über das gültige Pass- und Ausweisrecht sowie über das neue Bundesmeldegesetz, das zum 01.05.2015 in Kraft getreten ist. Die Kommentierung sowohl des Pass-, des Ausweis- und des Melderechts ist jeweils zunächst paragrafenscharf gestaltet, enthält daneben jedoch umfangreiche Anlagen, Muster und Hilfestellungen. Vor diesem Hintergrund ist das Loseblattwerk nicht in erster Linie als wissenschaftliche Kommentierung, sondern als Hilfestellung für alle betroffenen Akteure zu sehen, die regelmäßig mit dem Pass-, Ausweis- und Melderecht Kontakt haben und sich vor dem Hintergrund vor allem in das neue Bundesmeldegesetz einarbeiten müssen. Bemerkenswert ist zudem, dass ein eigener Teil „praktische Lösungen“ Fragen zu aktuellen Problemkonstellationen beantwortet, die den Verfasser aus der Praxis gestellt worden sind, und die für weite Teile der Leserschaft von Interesse sind. Der Kommentar hat zum Ziel, sowohl eine systematische Einarbeitung zu ermöglichen als auch Problemfälle zeitsparend zu bearbeiten und in kritischen Fällen eine sichere Informationsbasis zu liefern. Zielgruppe der Kommentierung sind Mitarbeiter in den Melderechts- sowie Pass- und Ausweisämtern der Gemeinden, aber auch mit diesen Materien in Berührung kommende Mitarbeiter der Kreisverwaltungen (z.B. Ausländerämter, Vollstreckungsämter, mit Geodaten befassten Stellen oder auch die jeweiligen Fachaufsichten).

Kluszczewski, **Ordnungswidrigkeitenrecht**, 1. Auflage 2010, 346 Seiten, ISBN 978-3800640669, 29,- Euro, Verlag Franz Vahlen, München.

Das Werk beinhaltet eine lehrbuchartige Darstellung des Ordnungswidrigkeitenrechts. Einleitende Ausführungen, Fälle und Übersichten werden in einer Gestalt aufbereitet, die dem Leser einen lehrhaften Zugang zu der Materie des Ordnungswidrigkeitenrechts verschafft. In gedrungener und dennoch übersichtlicher Form gibt der Verfasser einen Abriss der gegenwärtigen Rechtslage.

Er orientiert sich dabei insbesondere an den Schwerpunkten des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und gewichtet – entsprechend der Normierung des OWiG – den prozessualen Teil stärker als den materiellen Teil. In fast allen Teilen steht das Recht der Ordnungswidrigkeit vor dem Hintergrund der strafprozessualen Regelungen und verlangt implizit deren Kenntnis. Wo es nötig ist, wird der entsprechende Hintergrund aufgezeigt.

Das Werk richtet sich insbesondere an Studierende, Referendare, aber auch an Anwältinnen respektive Auszubildende für den gehobenen Verwaltungsdienst (oder vergleichbar für das Angestelltenverhältnis), bietet jedoch auch den interessierten Einsteigern in das Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts eine interessante überblicksartige Zusammenfassung über die Materie.



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend - einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement inkl. TVgG-NRW
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001

Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal финанzen**, 2001

Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001

Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002

Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002

Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002

Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003

Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003

Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003

Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004

Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004

Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004

Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005

Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005

Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005

Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006

Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006

Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006

Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts**, 2006

Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007

Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008

Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbands-ebenen**, 2009

Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009

Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010

Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010

Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011

Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011

Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012

Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012

Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013

Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014

Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014

Band 72 – Hölscher, **Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland**, 2016

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.